



**Stadt
Ennigerloh**

15. Änderung des Flächennutzungsplans

Aufhebung von Konzentrationszonen für die
Windenergie

Umweltbericht



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Stadt Ennigerloh

15. Änderung des Flächennutzungsplans

Aufhebung von Konzentrationszonen für die
Windenergie

Umweltbericht

Auftraggeber:

Stadt Ennigerloh
Marktplatz 1
59320 Ennigerloh

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

M.Sc. Fabian Kollmeier
Dipl. Ing. Michael Kasper

Herford, den 23.05.2022

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	1
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans.....	1
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans.....	2
1.2.1	Landes- und Regionalplanung.....	3
1.2.2	Bauleitplanung.....	7
1.2.3	Landschaftsplanung, Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche.....	9
1.2.4	Wasserwirtschaft.....	14
1.2.5	Land- und Forstwirtschaft.....	14
1.2.6	Bau- und Bodendenkmale.....	15
1.2.7	Altlasten und Hinweise auf Kampfmittelvorkommen.....	15
1.2.8	Sonstige Hinweise.....	15
2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie mögliche erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung	16
2.1	Methodische Vorgehensweise für die Umweltprüfung.....	16
2.2	Wesentliche Wirkfaktoren der Planungen.....	18
2.3	Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Menschen, seiner Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt.....	20
2.3.1	Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.....	20
2.3.1.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	21
2.3.1.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	22
2.3.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	24
2.3.2.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	25
2.3.2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	30
2.3.3	Fläche.....	35
2.3.3.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	35
2.3.3.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	36
2.3.4	Boden.....	36
2.3.4.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	37
2.3.4.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	38
2.3.5	Wasser.....	39
2.3.5.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	40
2.3.5.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	41
2.3.6	Klima und Luft.....	41

2.3.6.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	42
2.3.6.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	42
2.3.7	Landschaft.....	43
2.3.7.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	43
2.3.7.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	45
2.3.8	Kultur- und sonstige Sachgüter	45
2.3.8.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	46
2.3.8.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	48
2.3.9	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen.....	48
2.3.10	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	49
2.4	Artenschutz	49
2.5	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung.....	52
2.6	Kumulative Auswirkungen	53
3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	55
3.1	Allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	55
3.2	Kompensationsbedarf / Eingriffsbilanzierung	56
3.3	Ausgleichs-, Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen	58
4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	59
5	Erhebliche nachteilige Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB	60
6	Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Umweltprüfung	60
7	Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.....	62
8	Allgemein verständliche Zusammenfassung	62
9	Literaturverzeichnis.....	64

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Ausschnitt aus dem LEP NRW (LANDESREGIERUNG NRW 2017).....	4
Abb. 2	Ausschnitt aus dem Regionalplan der Bezirksregierung Münster für die Stadt Ennigerloh (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER 2016).....	5
Abb. 3	Flächennutzungsplan mit Darstellung der Konzentrationszone und Windenergieanlagen (STADT ENNIGERLOH 2009)	8
Abb. 4	Bebauungsplan Nr. 49 zur Errichtung von 17 Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszone der Stadt Ennigerloh.....	9
Abb. 5	Landschaftsschutzgebiete und Biotopverbundflächen (herausragender Bedeutung) nach @LINFOS NRW (LANUV NRW 2018)	10
Abb. 6	Darstellung der Schutzgebiete und schutzwürdigen Bereiche der Stadt Ennigerloh (LANUV NRW 2018) (KREIS WARENDORF 2021)	11
Abb. 7	Schutzwürdige Böden in der Stadt Ennigerloh (nach BK50).....	38
Abb. 8	Darstellung der Landschaftsbildbewertung des Landes NRW (LANUV NRW 2018)	44
Abb. 9	Darstellungen des Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zum Regionalplan Münsterland in der Stadt Ennigerloh (LWL 2013).....	47

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren von Windenergieanlagen auf die Schutzgüter gemäß BauGB.....	19
Tab. 2	Im Stadtgebiet potenziell vorkommende Säugetierarten	27
Tab. 3	Im Stadtgebiet potenziell vorkommende und nachgewiesene Vogelarten.....	28
Tab. 4	Im Stadtgebiet potenziell vorkommende Amphibienarten.....	29
Tab. 5	Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten.....	32

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Der aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt Ennigerloh wurde am 11.02.2010 von der Bezirksregierung Münster genehmigt. Dieser Flächennutzungsplan enthält die Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen als überlagernde Nutzung. Damit einher geht der Bebauungsplan Nr. 49 „Konzentrationszone Windenergieanlagen“, in dem 17 Windenergieanlagen (WEA) verzeichnet sind. Bis zum heutigen Zeitpunkt sind in der ausgewiesenen Konzentrationszone 13 Windenergieanlagen errichtet worden.

Da die Rechtsprechung rund um die Genehmigung und die Steuerung der Windenergie seit 2010 diverse Änderungen erfahren hat und sich auch weiterhin fortlaufend ändert, ist davon auszugehen, dass der aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt Ennigerloh einer Klage nicht mehr standhalten würde. Um dem zu entgegen, plante die Stadt Ennigerloh eine Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit Ausweisung aktualisierter und rechtssicherer Konzentrationszonen. Nach längerer Abwägung wurde sich jedoch gegen die Steuerung der Windenergie über die Flächennutzungsplanung entschieden und die Festsetzung der Konzentrationszone aus dem aktuellen Flächennutzungsplan soll aufgehoben werden. Dies soll wie in der Ratssitzung vom 31.05.2021 beschlossen über die 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ennigerloh geschehen.

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplans nimmt die bisherige Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen zurück. Dadurch wird die Errichtung von Windenergieanlagen gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB grundsätzlich im gesamten Außenbereich der Stadt Ennigerloh privilegiert und kann genehmigt werden, sofern dem keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Genehmigung von Windenergieanlagen unterliegt nach der Aufhebung der Konzentrationszone i. d. R. dem Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

Im Zusammenhang mit den genannten Planungen ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung dient der frühzeitigen Berücksichtigung umweltrelevanter Gesichtspunkte im Planungsprozess und der sachgerechten Aufbereitung der Umweltaspekte für die Abwägung. Die einzelnen Arbeitsschritte der Umweltprüfung sind vollumfänglich in das Bauleitplanverfahren integriert. Gemäß § 2a BauGB¹ werden die Ergebnisse der Umweltprüfung im Umweltbericht nach Anlage 1 BauGB dokumentiert, der einen gesonderten Teil der Planbegründung bildet.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird zudem gleichzeitig geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des

¹ Baugesetzbuch in der Neufassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und auf die europäischen Vogelarten.

Die Stadt Ennigerloh behält sich die Möglichkeit vor, von der Steuerung der Windenergie gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erneut Gebrauch zu machen, sobald derzeit noch nicht erkennbare städtebauliche Erfordernisse dies angemessen erscheinen lassen.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans

Gemäß Nr. 1b der Anlage 1 zum BauGB sind die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und Belange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden, im Umweltbericht darzustellen. In diesem Zusammenhang ergeben sich die Ziele des Umweltschutzes mit allgemeiner Gültigkeit insbesondere aus den europäischen und deutschen Gesetzgebungen. Besonders hervorzuheben sind hier

- die Bestimmungen zum europäischen Arten- und Gebietsschutz [Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-R)],
- die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung [§ 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 und § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)],
- die Bestimmungen zum Artenschutz [§§ 7, 44 und 45 BNatSchG],
- die Vorgaben des Umweltschadensgesetzes (USchadG) in Verbindung mit dem BNatSchG
- die Belange des Bodenschutzes [§ 1a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und dem Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG)],
- die Belange des Gewässerschutzes einschließlich der Anforderung zur Rückhaltung und zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser [Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz (LWG)],
- die Belange des Immissionsschutzes [Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den entsprechenden Rechtsverordnungen bzw. der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)],
- die Belange des Forstes [Landesforstgesetz (LFoG NRW)] und
- der Denkmalpflege [Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (DSchG)].

Auf die in den genannten Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und Belange bei der

Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt werden, wird in den einzelnen Unterpunkten des Kap. 2.3 im Umweltbericht eingegangen.

Zudem werden nachstehend die für den Bauleitplan relevanten Ziele des Umweltschutzes, die sich aus einschlägigen Fachplänen etc. für den Raum ableiten lassen, dargestellt. Es wird beschrieben, wie diese Ziele und Belange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt werden.

1.2.1 Landes- und Regionalplanung

Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) formuliert mit dem Ziel 10.2-2 die Absicht der Landesregierung, bis zum Jahr 2050 rund 80 % der Stromversorgung in Nordrhein-Westfalen durch erneuerbare Energien zu decken (LANDESREGIERUNG NRW 2017).

Zum Erreichen dieses Klimaziels erkennt der Landesentwicklungsplan von NRW an, dass ein Ausbau der erneuerbaren Energien zwingend notwendig ist und der Windenergie dabei eine tragende Rolle zukommt. Im Zuge dessen möchte die Landesregierung die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie als einen wesentlichen Bestandteil für das Gelingen der Energiewende erhalten. Daher soll beim weiteren Ausbau insbesondere ein angemessener Anwohner-, Landschafts- und Naturschutz sowie Schutz von Bestandsanlagen sichergestellt werden. Repowerings bestehender Windparks und die Stärkung kommunaler Planungshoheit sollen zudem gefördert und ermöglicht werden.

Einen Beitrag dazu soll die Möglichkeit einer Abstandsregelung zu empfindlichen Wohnnutzungen leisten. Im LEP NRW ist daher der Grundsatz 10.2-3 aufgenommen worden: *„Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1.500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorgesehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering)“* (LANDESREGIERUNG NRW 2017).

Das Oberverwaltungsgericht Münster² urteilte jedoch, dass die Begründung zur Festlegung des Abstands allein basierend auf dem subjektiven Faktor der „Akzeptanz“ nicht ausreicht, um pauschale Mindestabstände durchzusetzen. Daher haben die 1.500 m aus dem Landesentwicklungsplan in der planerischen Praxis quasi keine Relevanz.

² OVG Münster, Urteil vom 20. Januar 2020 – 2 D 100/17.NE

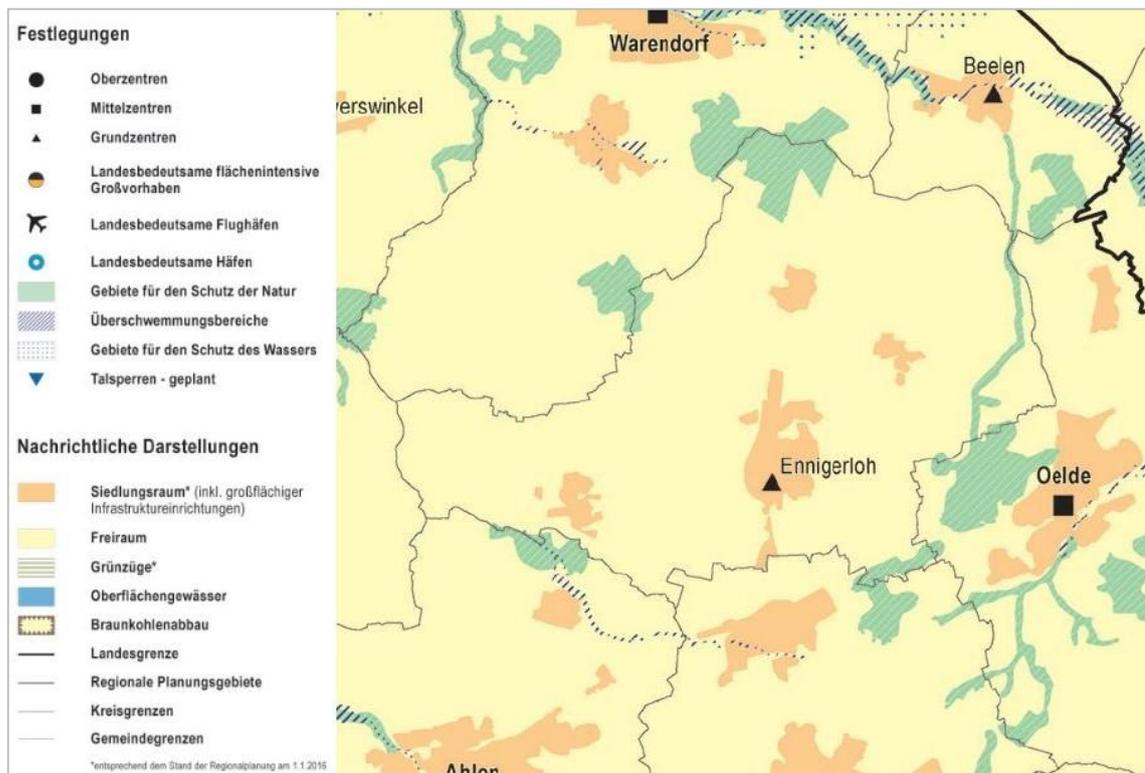


Abb. 1 Ausschnitt aus dem LEP NRW (LANDESREGIERUNG NRW 2017)

In der zeichnerischen Darstellung des LEP NRW sind im Verwaltungsbereich der Stadt Ennigerloh einige Siedlungsbereiche und vor allem randlich gelegene Gebiete für den Schutz der Natur verzeichnet. Mit Abstand der größte Anteil des Stadtgebietes wird von Freiraum eingenommen.

Der Grundsatz 10.2-2 aus dem Landesentwicklungsplan bestimmt, dass in Planungsregionen Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie in Regionalplänen festgelegt werden können. Dadurch sollen besonders geeignete Standorte raumordnerisch gesichert und vor entgegenstehenden Nutzungen geschützt werden. Dies wurde in der Regionalplanung der Bezirksregierung Münster über den Sachlichen Teilplan „Energie“ bereits umgesetzt.

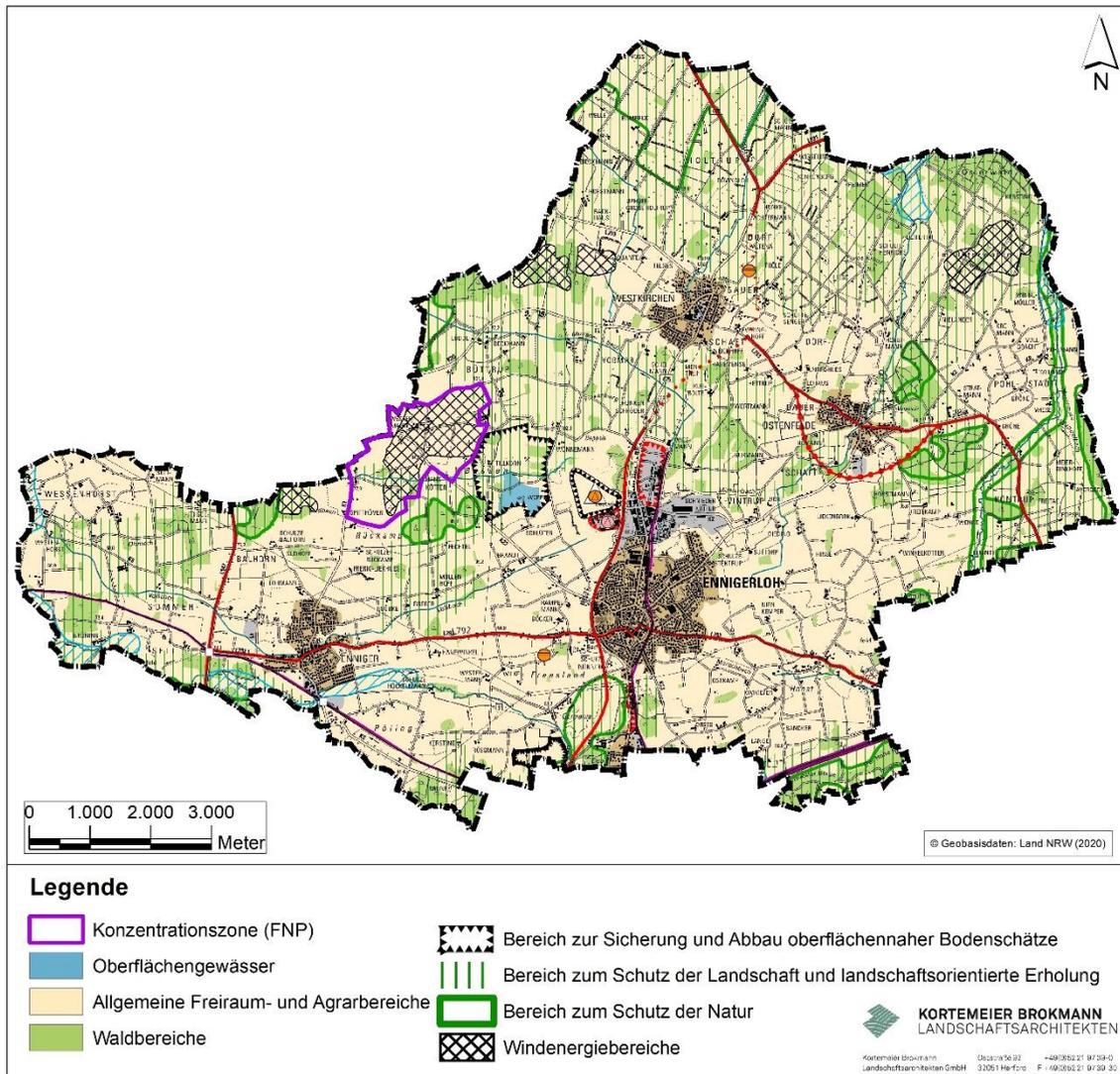


Abb. 2 Ausschnitt aus dem Regionalplan der Bezirksregierung Münster für die Stadt Ennigerloh (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER 2016)

Der am 21. September 2015 vom Regionalrat aufgestellte Sachliche Teilplan „Energie“ zum Regionalplan Münsterland wurde am 16.02.2016 bekannt gegeben und ist seitdem wirksam. Mit der Bekanntmachung setzt der Teilplan den Rahmen für den Ausbau der regenerativen Energien und für die Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten für das Münsterland fest (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER 2016).

In dem Teilplan werden in Ziffer 1.2 – Anlagen zur Nutzung der Windenergie – folgende Ziele und Grundsätze textlich formuliert und erläutert.

Ziel 1:

- 1.1 Die zeichnerisch dargestellten Windenergiebereiche sind Vorranggebiete entsprechend § 8 Abs. 7 Nr.1 ROG ohne die Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG.

- 1.2 In den Windenergiebereichen haben Windkraftanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben, wenn diese mit dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen nicht vereinbar sind.

Ziel 2:

- 2.1 Außerhalb der Windenergiebereiche dürfen Konzentrationszonen für die Nutzung von Windenergie in den Flächennutzungsplänen und einzelne raumbedeutsame Windenergieanlagen dargestellt bzw. genehmigt werden in:

- Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen,
- Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen mit den Zweckbindungen "Abfalldeponie" und "Halden",
- Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE),
- Waldbereichen und in
- Überschwemmungsbereichen,

wenn sie mit der Funktion des jeweiligen Bereichs vereinbar sind, der Immissionsschutz gewährleistet wird und eine ausreichende Erschließung vorhanden ist bzw. raumverträglich hergestellt werden kann.

- 2.2 Ebenso ist die Funktion des Arten- und Biotopschutzes sicherzustellen und die Bedeutung der Waldbereiche im waldarmen Münsterland zu beachten.

Ziel 3:

Außerhalb der Windenergiebereiche sind Konzentrationszonen für die Nutzung von Windenergie in den Flächennutzungsplänen und einzelne raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig in:

- Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB),
- GIB mit Zweckbindung (Z),
- Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB),
- Allgemeinen Siedlungsbereichen mit Zweckbindung (ASB (Z)),
- Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) und
- Bereichen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB).

Grundsatz 2:

Bei der Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung von Windenergie und die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen sind grundsätzlich die Belange des Landschaftsbildes und der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche in der Abwägung mit zu berücksichtigen.

Grundsatz 3:

Die Möglichkeiten des Repowerings von Windkraftanlagen sollen verstärkt genutzt werden, um die Reduzierung der Beeinträchtigung der Landschaftsräume und eine effizientere Energiegewinnung zu fördern.

In der Stadt Ennigerloh werden insgesamt fünf Vorranggebiete zur Nutzung von Windenergie dargestellt (vgl. Abb. 2). Das Vorranggebiet Ennigerloh 1 liegt innerhalb der Konzentrationszone zur Windenergienutzung des bestehenden Flächennutzungsplans. Die Vorranggebiete weisen insgesamt eine Flächengröße von ca. 370 ha auf.

Mit ihrer Bauleitplanung unterliegt die Stadt Ennigerloh dem überregionalen Anpassungsgebot gem. § 1 Abs. 4 BauGB. Die Pflicht zur Anpassung der Bauleitplanung an die übergeordneten Ziele der Raumordnung ist auf eine dauerhafte Übereinstimmung beider Planungsebenen ausgerichtet. Das Anpassungsgebot bleibt von der Aufhebung der Konzentrationszonen unberührt, die Ziele der Raumordnung müssen allerdings bei zukünftigen Planungen weiterhin gemäß der rechtlichen Vorgaben berücksichtigt werden.

1.2.2 Bauleitplanung

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt-Ennigerloh ist eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen mit einer Flächengröße von ca. 298 ha dargestellt. Die Auswahl der Fläche als Konzentrationszone wurde mit der entsprechenden Flächengröße und einem geringen Konfliktpotenzial begründet. Zudem wurde aufgeführt, dass zum Zeitpunkt der Festlegung der Konzentrationszone bereits bestehende Anlagen in dem Gebiet für eine gewisse Vorbelastung sorgten (STADT ENNIGERLOH 2009).

In der zeichnerischen Darstellung der Fläche wird zudem eine Höhenbegrenzung von 100 m Gesamthöhe geplanter Windenergieanlagen dargestellt. Derzeit befinden sich auf dem Stadtgebiet von Ennigerloh 13 Windenergieanlagen, die allesamt innerhalb der Konzentrationszone errichtet wurden.

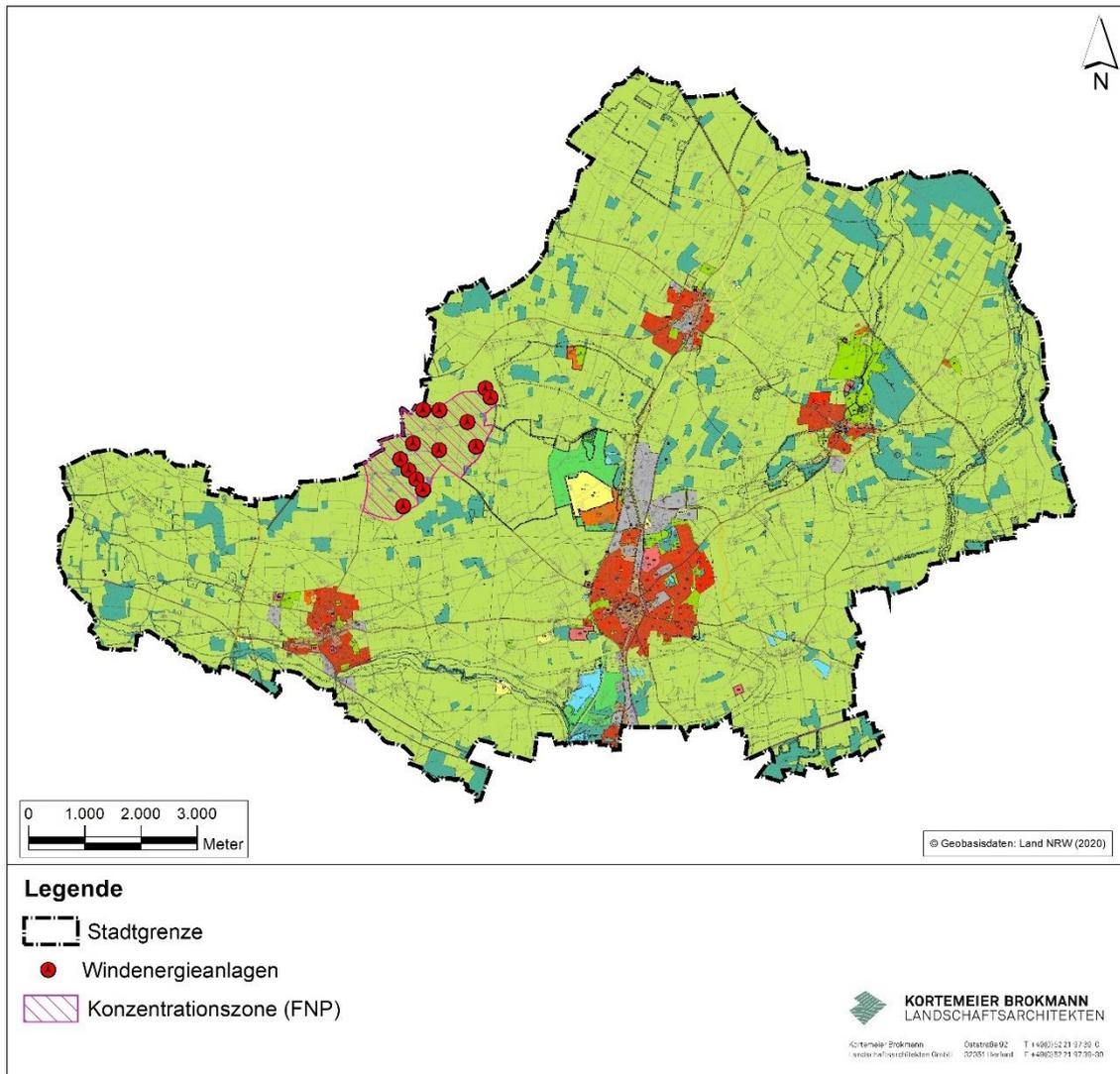


Abb. 3 Flächennutzungsplan mit Darstellung der Konzentrationszone und Windenergieanlagen (STADT ENNIGERLOH 2009)

Die Konzentrationszone wird durch die Festlegungen des Bebauungsplans (BPlan) Nr. 49 "Konzentrationszone Windenergieanlagen" im Detail beplant. Der BPlan sieht vor, die konkreten Standorte für Windenergieanlagen als Flächen für Versorgungsanlagen festzusetzen. Die überwiegend landwirtschaftliche Nutzung im Bereich des Bebauungsplans bleibt dabei von der Windenergienutzung unberührt.

Der BPlan weist überbaubare Grundstücksflächen aus und legt zudem fest, dass die Gesamthöhe von Windenergieanlagen eine maximale Höhe von 100 m nicht überschreiten darf.

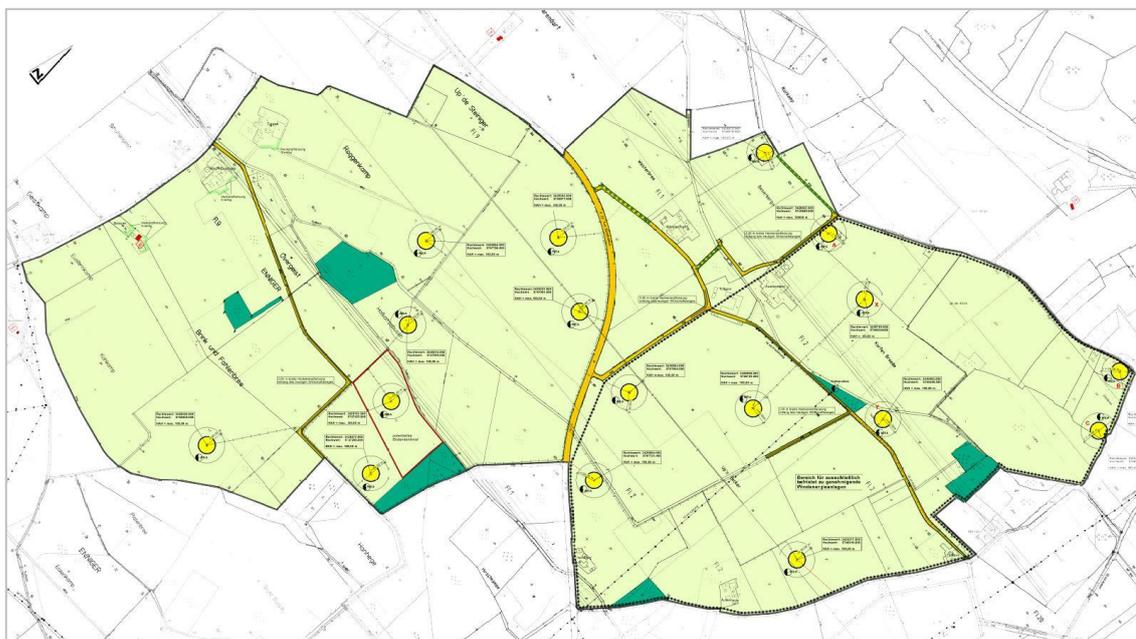


Abb. 4 **Bebauungsplan Nr. 49 zur Errichtung von 17 Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszone der Stadt Ennigerloh**

Durch die Aufhebung der Konzentrationszone auf Flächennutzungsplanebene verliert der BPlan an dieser Stelle seine planerische Vorstufe und soll ebenfalls aufgehoben werden. Die Aufhebung des Bebauungsplans findet in einem getrennten Verfahren statt und ist nicht Bestandteil dieses Dokuments.

1.2.3 Landschaftsplanung, Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Für den Geltungsbereich des Flächennutzungsplans liegt aktuell noch kein Landschaftsplan vor. Der Planentwurf für den Landschaftsplan „LP-SZ.570-12“ der Stadt Ennigerloh befindet sich noch in Bearbeitung. Daher wird an dieser Stelle auf Landschaftsschutzgebiete verwiesen, die in der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Warendorf (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER 1973) und in der Landschaftsinformationssammlung Nordrhein-Westfalens (@LINFOS NRW) (LANUV NRW 2018) gelistet sind. Die dort ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete gelten bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplans Ennigerloh. Dem LINFOS-Datensatz sind insgesamt 5 Landschaftsschutzgebiete in Ennigerloh zu entnehmen. Die Landschaftsschutzgebiete „Dorfbauerschaft Ostenfelde“ und „Haus Keuschenburg“ sind zwei weitere Landschaftsschutzgebiete, die nur in der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Warendorf vom 30.11.13 erwähnt werden (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER 1973). Da zu diesen beiden Schutzgebieten georeferenzierte Daten fehlen, sind sie in Abb. 5 nicht mit dargestellt.

Die Verordnung von 1973 enthält Festsetzungen zu den Schutzziele und Verboten der Schutzgebiete. Dabei gelten für alle Landschaftsschutzgebiete die gleichen Vorgaben. Es ist in Landschaftsschutzgebieten unter anderem nicht zulässig, bauliche Anlagen zu

errichten, Hecken sowie Feld- und Ufergehölze zu entfernen und auch auf andere Art und Weise das vorhandene Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Generell ausgenommen von diesem Verbot sind Vorhaben, die dem Erhalt und der Bewirtschaftung der vorhandenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen dienen. Des Weiteren wird festgelegt, dass die Untere Naturschutzbehörde Vorhaben ablehnen kann, von denen erhebliche Verunstaltungen oder Schädigungen des Landschaftsbildes zu erwarten sind.

Mögliche Konflikte, die bei der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Landschaftsschutzgebiete entstehen könnten, müssen im Rahmen von Genehmigungsverfahren im Einzelfall erörtert werden. Ein pauschales Ausschließen von Landschaftsschutzgebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen ist nach der aktuellen Rechtsprechung nicht möglich.

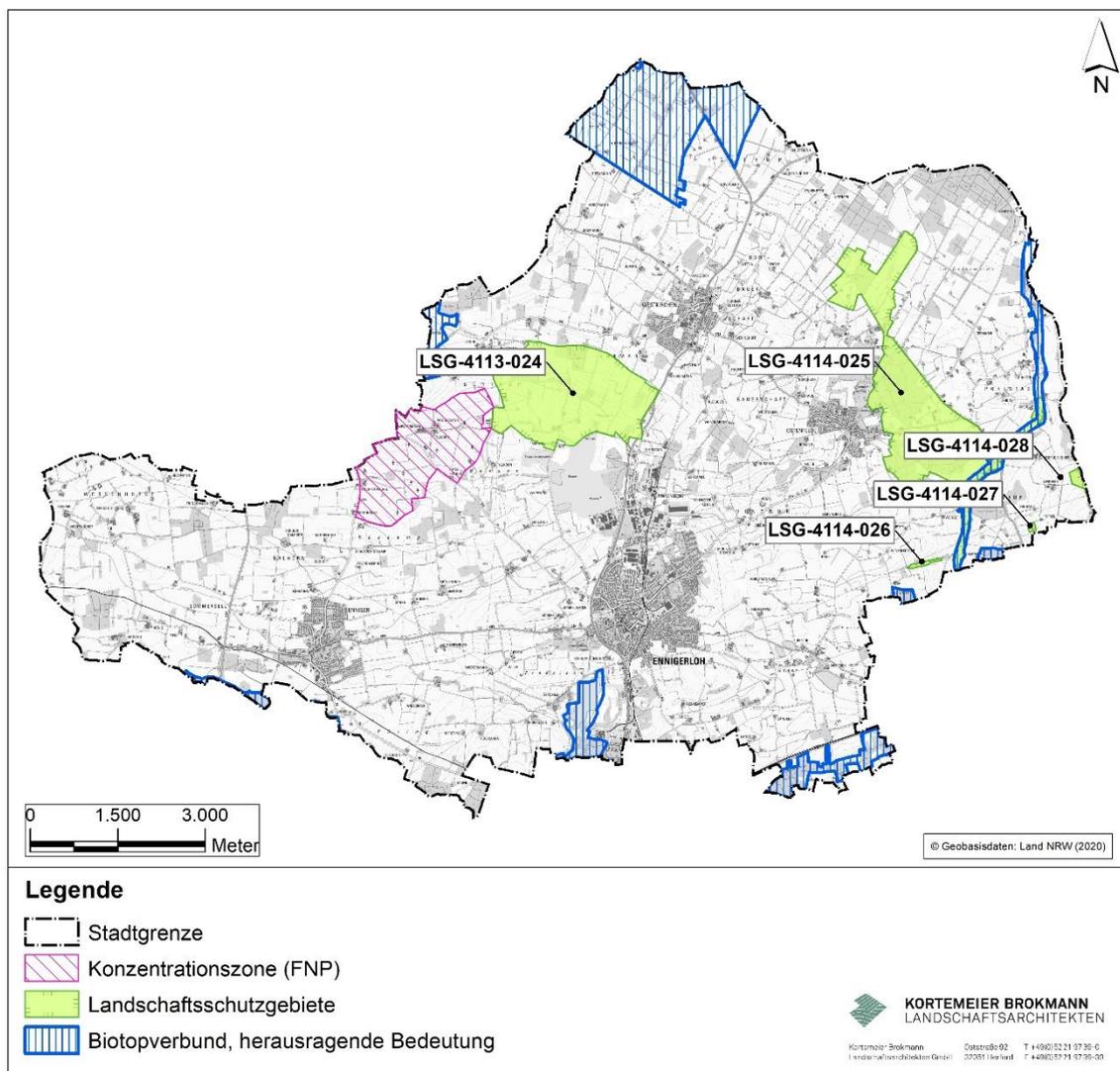


Abb. 5 Landschaftsschutzgebiete und Biotopverbundflächen (herausragender Bedeutung) nach @LINFOS NRW (LANUV NRW 2018)

Zur Prüfung des Vorkommens relevanter Gebiete und schutzwürdiger Bereiche im Stadtgebiet wurden folgende Datengrundlagen verwendet:

- Landschaftsinformationssammlung (NRW) (LANUV NRW 2018)
- Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Münsterlandes (LANUV NRW 2012)
- Geodatenportal des Kreises Warendorf (KREIS WARENDORF 2021)
- Gebietsschutz / Großschutzgebiete (BFN 2020)

Mögliche Konflikte, die bei der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb von Schutzgebieten entstehen könnten, müssen im Rahmen von Genehmigungsverfahren im Einzelfall erörtert werden. Generell ist zu erwähnen, dass erhöhtes Konfliktpotenzial besteht, wenn Verbote, Schutzziele sowie zu schützende Arten einer Windenergienutzung entgegenstehen. Ein pauschales Ausschließen von Schutzgebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen ist nach der aktuellen Rechtsprechung nicht möglich.

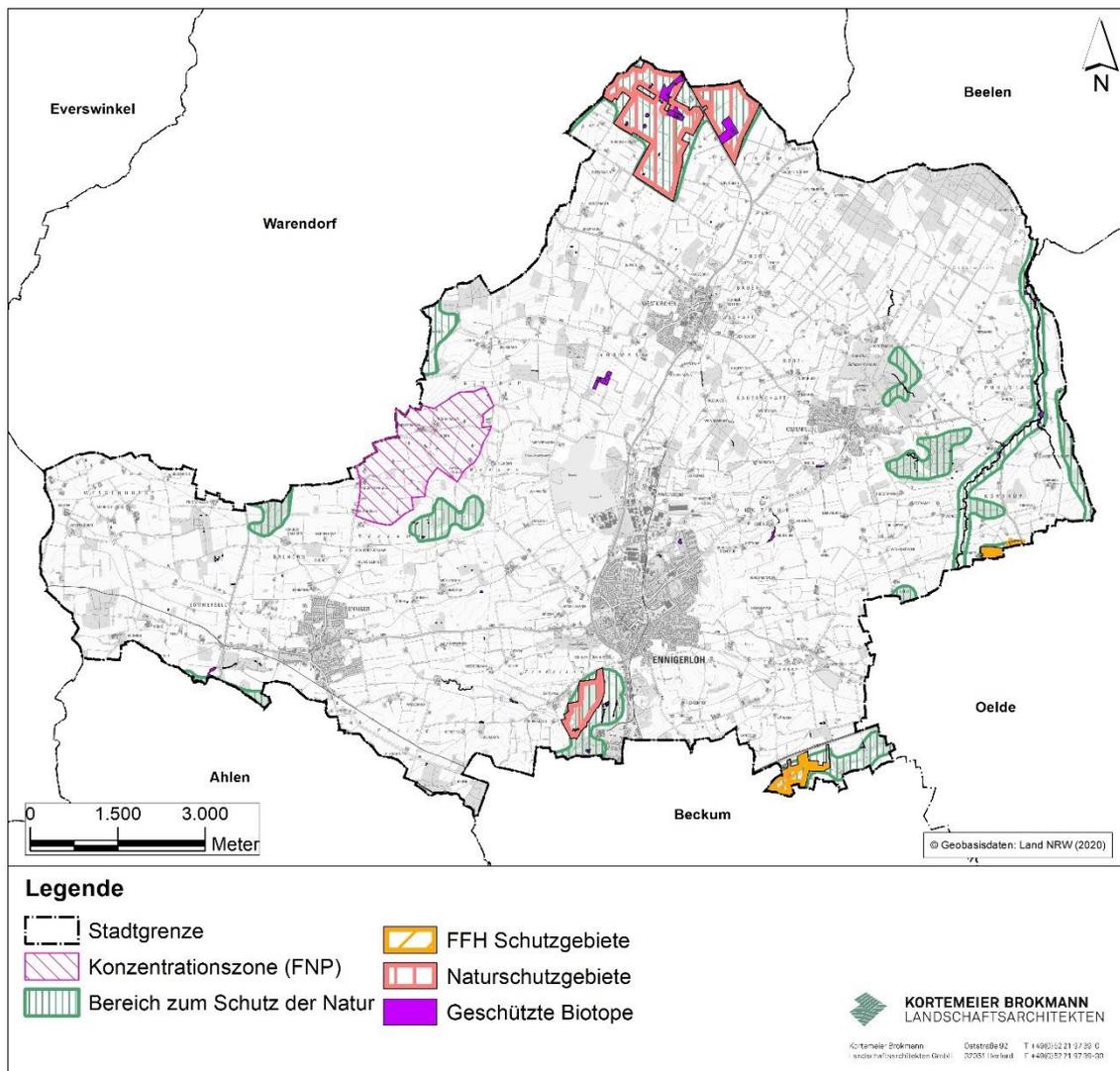


Abb. 6 Darstellung der Schutzgebiete und schutzwürdigen Bereiche der Stadt Ennigerloh (LANUV NRW 2018) (KREIS WARENDORF 2021)

Natura 2000

Es befinden sich zwei FFH-Schutzgebiete im Süden des Stadtgebietes von Ennigerloh. An der Verwaltungsgrenze zu Beckum liegt das FFH-Gebiet „Vellerner Brook und Hoher Hagen“ (DE-4114-302), bei dem es sich um ein großes geschlossenes Waldgebiet in den Beckumer Bergen mit einem hohen Anteil an naturnahen, gut ausgebildeten Buchen- und Eichen-Hainbuchen-Wäldern handelt. Zu den geschützten Arten im FFH-Gebiet gehören unter anderem Rotmilan und Wespenbussard, welche als windenergiesensibel gelten.

Das zweite FFH-Gebiet „Geisterholz“ (DE-4114-303) liegt direkt an der Grenze zu Oelde. Das „Geisterholz“ zählt zu den größten Laubwaldkomplexen des Kreises Warendorf und wird großflächig von alten, gut ausgebildeten Eichen-Hainbuchenwäldern mit bis zu 160-jährigen Eichen geprägt. Zu den geschützten Arten im FFH-Gebiet gehören unter anderem Rotmilan und Wespenbussard, welche als windenergiesensibel gelten.

Naturschutzgebiete

Insgesamt liegen vier Naturschutzgebiete im Gebiet der Stadt Ennigerloh. Deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet „Vellerner Brook und Hoher Hagen“ (DE-4114-302) liegt das Naturschutzgebiet „Hoester Berge“ (WAF-055) an der Stadtgrenze zu Beckum. Schutzziel ist unter anderem die Erhaltung, Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten landschaftsraumtypischer, seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in einem großen, landesweit bedeutenden Waldkomplex. Zudem wird der Schutz der Lebensräume der windenergiesensiblen Arten Rotmilan und Wespenbussard als Ziel angegeben.

Das NSG „Geisterholz“ nimmt die gleichen Flächen ein wie das gleichnamige FFH-Gebiet und liegt an der Stadtgrenze zu Oelde. Schutzziel ist unter anderem die Erhaltung, Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten landschaftsraumtypischer, seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in einem großen, landesweit bedeutenden Waldkomplex. Auch dieses NSG wird als Lebensraum für die windenergiesensiblen Arten Rotmilan und Wespenbussard beschrieben.

Das NSG „Steinbruch Anneliese“ (WAF-021) befindet sich südlich des Ortes Ennigerloh und nimmt vor allem ein dort vorhandenes Gewässer ein. Schutzziel sind Erhaltung und Entwicklung des Vorkommens des Deutschen Edelkrebse (*Astacus astacus*) und standorttypischer Pflanzengesellschaften der Kalkquellsumpf- und Kalkhalbtrockenrasen sowie eines oligotrophen Stillgewässers.

Das flächenmäßig größte Naturschutzgebiet der Stadt liegt ganz im Norden bei Holtrup an der Grenze zu Warendorf und wird als NSG „Mirlenbrink-Holtrup-Vohrener Mark“ (WAF-054) bezeichnet. Schutzziel des NSGs ist die Erhaltung und Förderung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten insbesondere von seltenen, zum Teil stark gefährdeten Wat- und Wiesenvögeln, Amphibien und von seltenen, zum Teil gefährdeten Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des feuchten Grünlandes. Zudem liegen mehrere nach

§ 30 BNatschG bzw. § 42 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope innerhalb des Naturschutzgebietes.

Gesetzlich geschützte Biotope

Im Stadtgebiet befinden sich insgesamt 127 gemäß § 30 BNatschG bzw. § 42 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope. Sie verteilen sich auf das gesamte Stadtgebiet, wobei es sich dabei schwerpunktmäßig um Gewässerläufe und gewässerbegleitende Biotopstrukturen handelt. Gesetzlich geschützte Biotope sind seltene, in der Regel kleinflächige und hochwertige Biotope, gegen deren erhebliche Beeinträchtigung oder Beseitigung durch die Unterschützstellung entgegengewirkt wird. Im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung werden nur solche Biotope als gesetzlich geschützte Biotope erfasst, die entweder eine natürliche Entstehungsgeschichte (als vom Menschen nicht oder wenig beeinflusst) besitzen oder die sich als Folge der bestehenden oder der historischen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung entwickelt haben.

Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung

Biotopverbundflächen durchziehen das gesamte Stadtgebiet. Die insgesamt 7 Flächen mit herausragender Bedeutung befinden sich vor allem am Stadtrand, auf Waldflächen, entlang des Beilbachs sowie auf einer größeren Fläche (Grünland- und Laubwaldkomplexe Vohrener Mark / Römerweg) im nördlichen Stadtgebiet. Im Bereich der aktuellen Konzentrationszone befinden sich weder geschützte Biotope-, noch Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung.

Wenn sich eine Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung zusätzlich noch mit einem LSG überlagert, kann der Schutz der Natur und Landschaft in diesem Bereich überwiegen und einer Befreiung zur Genehmigung von Windenergieanlagen entgegenstehen (vgl. WEA-Erlass NRW, Nr. 8.2.2.5 lit. b), cc)).

Laut Rechtsprechung des OVG NRW besteht für LSG i.V.m. Biotopverbundflächen mit "besonderer Bedeutung" die Möglichkeit für Befreiungen nach § 67 Abs. 1 BNatSchG (Urteil vom 1.3.2021 - 8 A 1183/18 -, juris, dort Rn. 306 und 348).

Naturdenkmäler

Im Geodatenportal des Kreises Warendorf (KREIS WARENDORF 2021) sind insgesamt 10 Naturdenkmäler in Ennigerloh verzeichnet. Dabei handelt es sich ausnahmslos um als „hervorragende Bäume“ bezeichnete Naturdenkmäler wie beispielsweise alte Eichen oder Buchen.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Es liegen keine Hinweise auf geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG im Stadtgebiet von Ennigerloh vor.

Sonstige schutzwürdige Bereiche

Im Regionalplan sind unter anderem auch Bereiche zum Schutz der Natur verzeichnet. Diese decken sich teilweise mit Natur- und FFH-Schutzgebieten, nehmen aber auch zusätzliche Flächen in Anspruch. Insgesamt befinden sich 11 Bereiche zum Schutz der Natur im Stadtgebiet Ennigerloh. Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich von negativen Umweltauswirkungen sollen verstärkt innerhalb dieser Bereiche umgesetzt werden. Zudem legt der Regionalplan die folgenden Ziele für Bereiche zum Schutz der Natur fest (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER 2016).

25.1: In den Bereichen für den Schutz der Natur ist dem Arten- und Biotopschutz Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzuräumen.

25.2: Eine Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ist nur in dem durch die Ziele des LEP NRW vorgegebenen Rahmen zulässig.

Im Stadtgebiet gibt es auch Kompensationsflächen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft. Auf den Flächen sind entweder schon Maßnahmen umgesetzt worden oder sie werden für zukünftige Maßnahmen freigehalten.

1.2.4 Wasserwirtschaft

Nach Prüfung der folgenden Quellen konnten im Stadtgebiet Ennigerloh keine Wasserschutz-, Hochwasser- oder Überschwemmungsgebiete festgestellt werden:

- Wasserschutzgebiete in NRW (MULNV NRW 2020)
- Hochwasser-Gefahrenkarte und Überschwemmungsgebiete in NRW (LANUV NRW 2013)

Es gibt einige Bachläufe und stehende Gewässer, die teilweise auch als geschützte Biotope gekennzeichnet sind.

1.2.5 Land- und Forstwirtschaft

Im Stadtgebiet wird ein Großteil der Flächen landwirtschaftlich genutzt. Bewaldete Flächen sind vor allem kleinere Feldgehölze, die in der Landschaft verteilt liegen, und wenige, größtenteils unter Schutz stehende Waldflächen.

Im aktuell gültigen Flächennutzungsplan (STADT ENNIGERLOH 2009) wird beschrieben, dass nur rund 10 % der Katasterfläche in Ennigerloh – im Sinne des Bundeswaldgesetzes – als bewaldet gelten.

1.2.6 Bau- und Bodendenkmale

Im Stadtgebiet von Ennigerloh sind zahlreiche Bau- und Bodendenkmale vorhanden. Darauf, ob und inwieweit diese von der Auflösung der Konzentrationszone betroffen sind, wird detailliert unter dem Punkt „Kultur- und sonstige Sachgüter“ eingegangen (Kap. 2.3.8).

1.2.7 Altlasten und Hinweise auf Kampfmittelvorkommen

Hinweise auf Altlasten, Altablagerungen oder Vorkommen von Kampfmitteln liegen derzeit nicht vor. Da es sich um die Aufhebung einer Konzentrationszone handelt und sich daraus keine Konkretisierung möglicher WEA-Standorte ergibt, lässt sich in diesem Verfahren nicht ermitteln, ob Altlasten oder Kampfmittelvorkommen von zukünftigen Planungen betroffen sein werden. Dies ist in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren konkreter Planungen zu erörtern.

1.2.8 Sonstige Hinweise

Im Stadtgebiet verlaufen Freileitungen mit über 110 kv, zu denen andere bauliche Anlagen Schutzabstände einhalten müssen. Gleiches gilt für die B 475, die als Bundesstraße Anspruch auf eine baufreie Zone hat. Zudem sind in der Regel auch Bahnstrecken und Landes- bzw. Kreisstraßen von konkurrierender Planung freizuhalten.

Windenergieanlagen sind im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB grundsätzlich privilegiert, sofern die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können daher (wie z. B. landwirtschaftliche Betriebe) zunächst überall im Außenbereich errichtet werden. Diese Privilegierung wird durch ein am 01.07.2021 verabschiedetes Gesetz zur Umsetzung der Länderöffnungsklausel auf Landesebene eingeschränkt (LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 2021).

Der § 35 (1) Nr. 5 BauGB findet nur noch Anwendung, wenn Vorhaben einen 1.000-m-Mindestabstand von der Mitte des geplanten Mastfußes bis zum nächstgelegenen Wohngebäude einhalten. Dabei sind nur Wohngebäude zu berücksichtigen, die zulässigerweise errichtet wurden oder errichtet werden können. Zudem gilt dies nicht für alle Wohngebäude, sondern nur wenn zusätzlich eine der folgenden Definitionen zutrifft:

1. Die Wohngebäude befinden sich in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind.
2. Die Wohngebäude liegen zulässigerweise im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Absatz 6 BauGB.

Durch den Entfall der Privilegierung unterhalb des Mindestabstandes, sind Vorhaben in diesem Bereich nicht mehr nach § 35 Abs. 1 BauGB zu genehmigen, sondern nach § 35 Abs. 2 BauGB.

2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie mögliche erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung

2.1 Methodische Vorgehensweise für die Umweltprüfung

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und unter Anwendung der Anlage 1 zum BauGB insbesondere eine Darstellung und Beurteilung in Bezug auf die Umsetzung der Planungen im Hinblick auf

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie den sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energie sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des BImSchG die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Im Weiteren wird im Rahmen der vorliegenden Umweltprüfung gemäß Nr. 2a der Anlage 1 zum BauGB für die einzelnen Belange eine Darstellung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) vorgenommen (einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden). Ergänzend dazu wird gemäß Nr. 2a der Anlage 1 des BauGB die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung aufgezeigt („Nullvariante“), soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass eine solche Abschätzung grundsätzlich nicht eindeutig und abschließend vorgenommen werden kann, da Veränderungen nicht nur den regionalen Faktoren vor Ort unterliegen, sondern auch die Folge großräumiger, politischer oder gesellschaftlicher Prozesse sein können.

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 zum BauGB erfolgt im Weiteren eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung. Soweit möglich, sind hierzu insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a–i BauGB zu beschreiben. Unter Berücksichtigung der mit dem jeweiligen Planverfahren verfolgten Ziele und räumlichen Lage des Plangebiets zählen hierzu u. a. mögliche erhebliche Auswirkungen infolge

- aa) des Baus und des Vorhandenseins des geplanten Vorhabens – soweit relevant – einschließlich Abrissarbeiten,
- bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
- cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
- dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
- ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z. B. durch Unfälle oder Katastrophen),
- ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
- gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (z. B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels oder auch
- hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe.

Für die prognostizierten Auswirkungen werden gemäß Nr. 2c Anlage 1 zum BauGB Maßnahmen entwickelt und beschrieben, mit denen festgestellte erheblich nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder – soweit möglich – ausgeglichen werden sollen. Gleiches betrifft gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen.

Gemäß Nr. 2d Anlage 1 zum BauGB werden zudem in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten benannt. In diesem Zusammenhang sind die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen und die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl zu beschreiben.

Darüber hinaus ist gemäß Nr. 2e der Anlage 1 zum BauGB eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB vorzunehmen. Sofern in diesem Zusammenhang eine Relevanz für das Planvorhaben besteht, können dabei zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden. Soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen.

Weiterhin werden gemäß Nr. 3a-d der Anlage 1 zum BauGB folgende Inhalte bearbeitet:

- a) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse),
- b) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt,
- c) eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben anhand dieser Anlage,
- d) eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB in der Summe auf das bezieht, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Zudem beschränkt sich die Umweltprüfung bei Bauleitplanverfahren, die zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführt werden, gemäß der „Abschichtungsregelung“ des § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen, um Mehrfachprüfungen zu vermeiden.

2.2 Wesentliche Wirkfaktoren der Planungen

Durch die Aufhebung der Konzentrationszonen aus dem aktuell gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Ennigerloh ergibt sich eine Situation, aus der sich keine direkten Umweltauswirkungen ableiten lassen. Durch Windenergieanlagen können aber grundsätzlich unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltbelange (Wirkfaktoren) hervorgerufen werden.

Die Umweltauswirkungen, die generell von Windenergieanlagen erwartet werden können, lassen sich im Wesentlichen in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterteilen. Diese können sich z. T. temporär oder auch langfristig auf die verschiedenen Belange des Umweltschutzes auswirken. Dementsprechend haben insbesondere mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase Relevanz für die Planungen (siehe auch Nr. 2b der Anlage 1 BauGB).

Die nachfolgende Tabelle liefert in diesem Zusammenhang eine standardisierte Übersicht der einzelnen Vorhabenbestandteile, deren absehbar entstehenden Wirkfaktoren und die durch diese potenziell betroffenen Umweltbelange. Diese Übersicht dient nicht zuletzt der Ableitung der erforderlichen Prüfkriterien im Rahmen der Umweltprüfung bzw. der Ableitung des erforderlichen Untersuchungsrahmens.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren von Windenergieanlagen auf die Schutzgüter gemäß BauGB

Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung	betroffene Schutzgüter
baubedingt		
Materiallagerflächen und Baustelleneinrichtungen	• Biotopverlust / -degeneration	• Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
	• Bodendegeneration mit Verdichtung / Veränderung	• Boden
Schall- und Schadstoffemissionen durch Baustellenbetrieb	• Immissionsbelastung	• Menschen
	• Beeinträchtigung von Lebensräumen	• Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
	• Verunreinigung von Boden, Wasser und Luft	• Boden • Wasser • Klima / Luft
Baustellenbetrieb	• Belästigung	• Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit
	• Beunruhigung von Tieren	• Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
Bauwerksgründungen	• Veränderung des Grundwasserangebotes	• Wasser
	• Veränderung der Grundwasserströme	• Wasser
	• Bodendegeneration durch Veränderung	• Boden
anlagebedingt		
Flächenverlust	• Verlust von Lebensraum	• Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
	• Verlust von Bodenfunktionen	• Boden
	• Verlust von Fläche	• Fläche
Bauwerkserrichtung	• technische Überprägung	• Landschaft
	• Minderung der Erholungseignung	• Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit
	• Maßstabsverluste, Eigenartverluste, technische Überfremdung, Strukturbrüche, Belastung des Blickfelds, Sichtverriegelungen	• Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit • Landschaft
Zerschneidung, Fragmentierung	• Barrierewirkung mit Beeinträchtigung von Brut-, Rast- oder Nahrungshabitaten	• Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung	betroffene Schutzgüter
betriebsbedingt		
mechanische Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Rotorkollision mit Verletzung oder Tötung von Tieren 	<ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
akustische Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Vergrämung durch Lärm 	<ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Lärmentwicklung, Immissionsbelastung 	<ul style="list-style-type: none"> • Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit
optische Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Vergrämung durch sich drehende Rotorblätter 	<ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Schattenwurf, Diskoeffekt 	<ul style="list-style-type: none"> • Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit
	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung des Landschaftsbildes durch WEA und Befeuern 	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaft
	<ul style="list-style-type: none"> • optisch bedrängende Wirkung 	<ul style="list-style-type: none"> • Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Im Fall von Windenergieanlagen besonders relevant sind Beeinträchtigungen durch dauerhafte Schall- und Schattenemissionen sowie eine mögliche Entfremdung des Landschaftsbildes durch den landschaftsuntypischen Baukörper. Darüber hinaus gehen von Windenergieanlagen bestimmte Unfall- und Störfallrisiken aus. Dies sind insbesondere Eisabwurf und Brand (Blitzschlag).

2.3 Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Menschen, seiner Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt

Im Umweltbericht ist im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen gemäß Nr. 2a und 2b der Anlage 1 zum BauGB mittels einer Darstellung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“) sowie einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung für die einzelnen Belange vorzunehmen.

Nachstehend erfolgen diese Beschreibung und Bewertung sowohl für die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege als auch für die Belange des Menschen, seiner Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt.

2.3.1 Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Im Hinblick auf die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen lassen sich die planungsrelevanten Werte und Funktionen den Teilkriterien Wohnen und (landschaftsbezogene) Erholung zuordnen. Dabei stehen die Belange des Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit in engem Zusammenhang mit den übrigen Umweltbelangen, die durch europäische und nationale Ziele des Umweltschutzes geschützt

werden. Allgemeine Ziele des Umweltschutzes sind sauberes Trinkwasser, saubere Luft, unbelastetes Klima sowie die Möglichkeiten der landschaftsbezogenen Erholung. Daneben spielt unter anderem auch die Bereitstellung von adäquaten Flächen für Wohnen und Freizeit / Erholung eine wichtige Rolle für das Wohlbefinden des Menschen.

2.3.1.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Wohnen

Die Stadt Ennigerloh weist eine Bevölkerung von insgesamt 20.084 Einwohner/innen (Stand: 2021) auf. Die Bevölkerungsdichte beläuft sich auf 155 Einwohner/innen pro km². Die Stadt Ennigerloh unterteilt sich in vier Stadtteile. Den größten und zentralen Stadtteil stellt das Stadtzentrum Ennigerloh dar. Daneben sind die Stadtteile Enniger, Westkirchen und Ostenfelde zu nennen.

Neben den Innenbereichen weist die Stadt Ennigerloh eine hohe Dichte an Streusiedlungen bzw. einzelnen Wohnhäusern im Außenbereich auf. Dazu gehören größtenteils landwirtschaftliche Betriebe bzw. Höfe und weitere Wirtschaftsbetriebe, als auch eine größere Anzahl an Wohnhäusern, welche ausschließlich dem Wohnen dienen.

Erholung

Im Stadtgebiet werden ca. 72,4 % der Flächen landwirtschaftlich genutzt. Der Waldanteil in der Stadt beträgt 11,5 % und liegt damit unter dem Landesdurchschnitt von etwa 26 % (IT.NRW 2022). Bei dem geringen Waldanteil ist besonders zusammenhängenden Waldteilen in Bezug auf die Naherholung ein hoher Wert zuzusprechen. Große Teile des Stadtgebietes eignen sich zudem als Erholungsraum mit einem Lärmwert von unter 50 dB (A).

Mit Ausnahme der Holtruper Mulde wird das Landschaftsbild in der Stadt Ennigerloh als gering bis mittel bewertet. Die Holtruper Mulde weist einen der höchsten Grünlandanteile im Kreis Warendorf auf. In vielen Bereichen ist die ursprüngliche grünlanddominierte Hecken- und Kulturlandschaft des Münsterlandes erhalten, die Grünlandkomplexe sind durch Feldgehölze, Hecken und Baumreihen reich gegliedert.

Die Lage Ennigerlohs in einer Parklandschaft des südöstlichen Münsterlandes bietet sich für Wander- und Radwege an. Zu erwähnen sind hier die Zementroute Ennigerloh, welche an Industriedenkmalern und anderen markanten Punkten der Zementgeschichte Ennigerlohs vorbeiführt und die Kleeblattroute, welche alle Ortsteile von Ennigerloh miteinander verbindet (STADT ENNIGERLOH 2022). Im Freizeitkataster von NRW sind mit X2, X3, X22 und X23 einige Hauptwanderwege in Ennigerloh eingetragen (GEOBASIS NRW, BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022).

Insgesamt ist die Erholungsnutzung im Bereich von Ennigerloh von lokaler bis regionaler Bedeutung.

2.3.1.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Wohnen

Beim Betrieb von Windenergieanlagen entstehen mechanisch verursachte Geräusche durch technische Bauteile der Anlage (Generator, Getriebe etc.) sowie aerodynamisch erzeugte Geräusche im Rahmen der Bewegung der Rotorblätter im Wind. Dabei wirken sich die Anzahl der installierten Anlagen sowie das gewählte Aufstellungsrastraster auf das Geräuschniveau aus.

Nach der TA Lärm haben Allgemeine Wohngebiete einen Schutzanspruch von 55 dB(A) tagsüber und 40 dB(A) nachts. Für Wohnnutzungen im Außenbereich ist das Schutzniveau von Mischgebieten (60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts) zugrunde zu legen (BVerwG, Urteil vom 29.08. 2007, Az. 4 C 2.07). Aus diesen Schutzansprüchen ergeben sich die notwendigen Abstandserfordernisse, welche im Rahmen des immissionsschutz-rechtlichen Genehmigungsverfahrens festgelegt werden.

Eine Prüfung hinsichtlich der sogenannten optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen erfolgt ebenfalls im Genehmigungsverfahren gem. BImSchG. Bei konkreter Planung im Rahmen eines BImSchG Antrags, ist die Gesamthöhe der projektierten Anlage festzulegen, so dass sich ein ggf. erforderliches Abstandserfordernis, unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (Stellung der WEA zur Wohnnutzung, sichtverschattende Elemente etc.), ermitteln lässt.

Durch die Drehbewegung der Rotorblätter von Windenergieanlagen kommt es bei Sonnenschein zu einem beweglichen Schattenwurf, wobei das zeitliche Auftreten und die Länge des Schlagschattens je nach Sonnenstand und Ausrichtung sowie Abstand der Windkraftanlage in Abhängigkeit von Tageszeit, Jahreszeit, Windrichtung und der Windgeschwindigkeit variieren kann. Liegen Fenster von Wohnhäusern oder Freiraumbereiche wie Terrassen oder Balkone im Bereich des Schlagschattens der Windenergieanlagen, kann es zu bestimmten Zeiten zu einer deutlichen Wahrnehmbarkeit der zyklischen Schattenwirkung kommen. Im Rahmen einer Einzelfallprüfung ist zu untersuchen, wie Windenergieanlagen und Wohngebäude zueinander angeordnet sind und ob sich zwischen Immissionsquelle und Immissionsort sichtverschattende Elemente (Hofgebäude, Gehölzstrukturen etc.) befinden. Grundsätzlich können die Anlagen technisch so gesteuert werden, dass mögliche Beeinträchtigungen unter der Erheblichkeitsschwelle verbleiben. Es gibt zwar keine rechtlich verbindlichen Grenzwerte für die zulässige Schattenwurfdauer, der Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI 2012) sieht jedoch in seiner Anwendungshilfe eine max. Schattenwurfdauer von 30 Std. / Jahr oder 30 min. / Tag am Immissionspunkt als unkritisch an. Bei Überschreiten dieser Werte werden die WEA in der Regel abgeschaltet.

Mit der Einführung des „Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen“ (LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 2021) wurde

die Privilegierung von Vorhaben, die der Erforschung und Nutzung von Windenergie im Außenbereich dienen, weiter eingeschränkt:

1. Der § 35 Abs. 1 Nummer 5 findet nur noch Anwendung, wenn Vorhaben einen 1.000-m-Mindestabstand von der Mitte des geplanten Mastfußes bis zum nächstgelegenen Wohngebäude einhalten. Dabei sind Wohngebäude zu berücksichtigen, die zulässigerweise errichtet wurden oder errichtet werden können. Dies gilt jedoch nicht für alle Wohngebäude, sondern nur, wenn zusätzlich eine der folgenden Definitionen zutrifft:
 - 1.1. Die Wohngebäude befinden sich in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind.
 - 1.2. Die Wohngebäude liegen zulässigerweise im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Absatz 6 BauGB.

Durch den Entfall der Privilegierung unterhalb des Mindestabstandes, sind Vorhaben in diesem Bereich nicht mehr nach § 35 Abs. 1 BauGB zu genehmigen, sondern nach § 35 Abs. 2 BauGB. Für den so definierten 1.000-m-Mindestabstand schließt sich insofern auch eine Steuerung durch eine Konzentrationszonenplanung im FNP aus.

Da durch die Aufhebung der Konzentrationszone keine Standorte für WEA konkretisiert werden, ergeben sich daraus keine direkten und absehbaren Konflikte. Diese müssen bei zukünftigen Planungen im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelt werden.

Durch die notwendige Einhaltung der maßgeblichen Richtwerte (Lärm, optische Emissionen, Mindestabstände), die im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen abgeprüft werden müssen, werden erhebliche Beeinträchtigungen durch die Aufhebung der Konzentrationszone auch zukünftig ausgeschlossen.

Erholung

Windparks können aufgrund von Windenergieanlagen mit Höhen bis über 200 m erhebliche Eingriffe in das Landschaftsbild darstellen. Eine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung ist jedoch stark vom subjektiven Empfinden der Erholungssuchenden abhängig und kann nicht pauschalisiert werden.

Erholungsnutzung und Landschaftsbild stehen in einer historisch geprägten Kulturlandschaft in unmittelbarem Zusammenhang und lassen sich daher i. d. R. nicht trennen. Das Landschaftsbild ist je nach Qualität in hohem Maße identifikationsstiftend für die ortsansässige Bevölkerung. In diesem Punkt decken sich Ansprüche der Erholungssuchenden an die Landschaft mit denen der Ortsansässigen. Was für die Ortsansässigen von großer

Bedeutung für ihr „Heimatgefühl“ ist, suchen Erholungssuchende aus Ballungsgebieten, weil die Landschaft ihrer „Heimat“ viel an identifikationsstiftenden Qualitäten verloren hat.

Die spezifische Eigenart einer Landschaft entsteht in der Regel im Verlauf einer längeren historischen Entwicklung aus dem Zusammenwirken natürlicher und kultureller Faktoren. Sie ergibt sich aus ihrer Entstehung, aus der spezifischen Nutzung der vorgefundenen naturräumlichen Situation, spezifischer an einem Ort vorkommender Lebensgemeinschaften der Tier- und Pflanzenwelt, wie auch aus den (kulturellen) Einflüssen des Menschen. Die heute vertraut erscheinende Kulturlandschaft unterliegt einem ständigen Wandel, insbesondere der in ihr angesiedelten Landnutzungsformen. Die Ausweitung der erneuerbaren Energien kann zu einer Veränderung des Landschaftsbildes führen und dieses neu prägen, ohne den Erholungswert nachteilig zu verändern.

Eine Studie aus Schleswig-Holstein bestätigt, dass es keinen erkennbaren Zusammenhang zwischen Tourismus bzw. Erholungsnutzung und Windenergieanlagen gibt (NIT 2000). Es konnten keine negativen Veränderungen der touristischen Statistiken in von Windrädern geprägten Landschaftsteilen festgestellt werden. In besonderen Fällen können Windenergieanlagen sich sogar positiv auf das Landschaftsempfinden auswirken und touristisch vermarktet werden (NIT 2000). Sie können als Zeichen „sauberer“ Energie inszeniert werden und somit neben der Stromerzeugung auch einen touristischen Mehrwert erzeugen.

Da durch die Aufhebung der Konzentrationszone keine Standorte für WEA konkretisiert werden, ergeben sich daraus keine direkten und absehbaren Konflikte. Diese müssen bei zukünftigen Planungen im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelt werden.

Durch die notwendige Einhaltung der maßgeblichen Richtwerte (Lärm, optische Emissionen, Mindestabstände), die im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen abgeprüft werden müssen, werden erhebliche Beeinträchtigungen durch die Aufhebung der Konzentrationszone auch zukünftig ausgeschlossen.

2.3.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Umweltbelange Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bilden den biotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Ihre Betrachtung bezieht sich im Wesentlichen auf international und national ausgewiesene Schutzgebiete, naturschutzfachlich wertvolle Bereiche, bedeutsame Biotop- und Nutzungsstrukturen und auf artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten bzw. Fragestellungen. Ergänzend werden – soweit möglich – bei der Beurteilung der biologischen Vielfalt die genetische Variation innerhalb einzelner Arten, die Artenvielfalt und die Biotop- bzw. Ökosystemvielfalt beurteilt.

2.3.2.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Naturschutzrechtlich ausgewiesene Flächen stellen naturschutzfachlich bedeutsame Bereiche dar, die eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Störungen aufweisen und unter Schutz gestellt werden, um die Erhaltung oder Wiederherstellung der Funktionen des Natur- und Landschaftshaushaltes sicherzustellen. Durch die Sicherung des Erhalts bestimmter Lebensräume spielen diese Schutzgebiete oft eine zentrale Rolle für den Erhalt bestimmter Pflanzen und Tierarten und können somit einer Genehmigung von Windenergieanlagen entgegenstehen.

Besondere Relevanz für die Planung von Windenergieanlagen haben vor diesem Hintergrund Gebiete, in denen WEA-empfindliche Arten direkt unter Schutz stehen oder es sich um Biotop- und Lebensräume handelt, die regelmäßig von solchen Arten genutzt bzw. bewohnt werden. Dies ist beispielsweise in den FFH-Gebieten „Vellerner Brook und Hoher Hagen“ und „Geisterholz“ mit bedeutsamen Vorkommen der WEA-empfindlichen Arten Rotmilan und Wespenbussard gegeben. Diese FFH-Gebiete überlagern sich mit Ausweisungen von Naturschutzgebieten („Hoester Berge“, „Geisterholz“), in denen der Erhalt des Lebensraums der oben genannten Arten ebenfalls als Schutzziel genannt wird. Eine Abbildung und Beschreibung weiterer Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvoller Bereiche sind Kapitel 1.2.3 zu entnehmen. Insgesamt ist anzumerken, dass im Stadtgebiet Ennigerloh verhältnismäßig wenig Flächen eine Schutzausweisung haben. Die meisten Schutzgebiete befinden sich nördlich und südlich an den Grenzen des Stadtgebietes. Auf der Fläche der aufzulösenden Konzentrationszone befinden sich keine Ausweisungen eines Schutzgebietes oder geschützten Biotops.

Pflanzen / Biotop- und Nutzungsstrukturen

Potenziell natürliche Vegetation

Die Stadt Ennigerloh liegt in der naturräumlichen Haupteinheit Kernmünsterland (NR-541) und ist damit Teil der durch basenreiche Substrate geprägten Moränen- und Terrassenlandschaften in Westdeutschland. Als Bodenarten dominieren Gleye, Pseudogleye und stellenweise auch Braunerden.

Wie schon unter 2.3.1.1 erwähnt sind über 70 % der Fläche in Ennigerloh landwirtschaftlich geprägt, was die Ausprägung vorhandener Biotop- und Nutzungsstrukturen stark beeinflusst. Stellenweise zeigt sich eine für das Münsterland typische Parklandschaft mit kleinteiligen Komplexen an Acker, Grünland und kleinen Laubwäldern, die durch Feldgehölze, Kopfbaumreihen und Hecken strukturiert sind. Inmitten der ansonsten intensiv genutzten Agrarlandschaft sind diese Biotop- und Nutzungsstrukturen in Betrachtung der Waldarmut Ennigerlohs besonders hervorzuheben. Kleinere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop- und Nutzungsstrukturen verteilen sich im Stadtgebiet, wobei sich diese vor allem entlang des Beilbachs häufen.

Biotopverbundflächen durchziehen das gesamte Stadtgebiet. Flächen mit Herausragender Bedeutung befinden sich auf Waldflächen, entlang des Beilbachs sowie auf einer größeren Fläche (Grünland- und Laubwaldkomplexe Vohrener Mark / Römerweg) im nördlichen Stadtgebiet. Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung können unter Umständen einer Zulassung von Windenergieanlagen entgegenstehen.

Im Bereich der aktuellen Konzentrationszone befinden sich weder geschützte Biotope noch Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung.

Tiere

Neben einer potenziellen Betroffenheit von Tieren durch die Bautätigkeit beim Errichten neuer Windenergieanlagen, sind vor allem Vögel und Fledermäuse als potenzielle Schlagopfer von dem Betrieb von Windenergieanlagen betroffen. Wegen dieser besonderen Gefährdung wird bei der Erfassung des Umweltbelangs Tiere auch ein Schwerpunkt auf diese Arten gelegt.

Die Bestandserfassung und Bewertung des Umweltbelangs Tiere erfolgt auf Basis von Messtischblättern (MTB) (LANUV NRW 2022), welche wichtige Hinweise für ein potenzielles Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten geben.

Für die zutreffenden Messtischblätter (MTB) Enniger (4113/ 2, 4) und Oelde (4114/ 1-4) wird ein potenzielles Vorkommen von insgesamt 54 planungsrelevanten Arten angegeben. Die gelisteten Arten teilen sich in drei Artengruppen auf: Säugetiere (10 Arten), Vögel (41 Arten) und Amphibien (2 Arten). In den Tabellen 2-4 werden alle planungsrelevante Arten aufgelistet.

Weitere Hinweise geben Schwerpunktorkommen für Brut- und Zugvögel vom Energieatlas NRW (LANUV NRW 2020a). Den Karten des Energieatlas ist zu entnehmen, dass ab etwa 1 km östlich des Ortsteils Enniger ein Schwerpunktorkommen der Rohrweihe beginnt, welches sich über den gesamten Nordosten des Stadtgebietes erstreckt. Auch die aktuelle Konzentrationszone befindet sich innerhalb von diesem Schwerpunktorkommen. Ein Schwerpunktorkommen für Zugvögel gibt es in Ennigerloh nicht.

Zudem werden die Ergebnisse einer avifaunistischen Kartierung vom BÜRO STELZIG (2021) dargestellt und ausgewertet. Neben einer Horstsuche wurden Reviere den windenergiesensiblen Arten Baumfalke, Großer Brachvogel, Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe und Uhu kartiert. Zudem wurde der Kartierer darauf hingewiesen, Beobachtungen weiterer potenziell relevanter Arten (wie Weißstorch, Wiesenweihe oder Wanderfalke) zu dokumentieren. Die Kartierung wurde mit wenigen Ausnahmen südlich der Ortslage von Ennigerloh fast auf dem gesamten Stadtgebiet durchgeführt.

Säugetiere

Fledermäuse gehören zu den potenziell durch Windenergieanlagen gefährdeten Tieren. Das mögliche Artenspektrum des Stadtgebietes gibt die Artenliste des LANUV NRW in den betroffenen MTB an. Die Auswertung der betroffenen Messtischblätter hat ergeben, dass mit einem potenziellen Vorkommen von 10 Säugetierarten zu rechnen ist. Darunter befindet sich ausschließlich verschiedene Fledermausarten.

Auch aufgrund der Zusammensetzung der Habitatstrukturen und der Größe des Untersuchungsgebietes ist ein Vorkommen der in den Messtischblättern aufgeführten Fledermausarten in Ennigerloh wahrscheinlich. Insbesondere lineare Strukturen von Gewässern, Wegen oder Straßen mit säumenden Gehölzbeständen oder Hecken stellen geeignete Jagdhabitats für Fledermäuse dar.

Tab. 2 Im Stadtgebiet potenziell vorkommende Säugetierarten

Art <i>Wissensch. Name</i>	Deutscher Name	EHZ NRW (ATL)	Vorkommen	
			nach- gewiesen	an- genommen
Säugetiere				
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	G		X
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	G		X
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	U-		X
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	G		X
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	U		X
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	G		X
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	U		X
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	U		X
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	G		X
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	G		X
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	G		X
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G		X

Erhaltungszustand (EHZ) in NRW: S = ungünstig/schlecht (rot), U = ungünstig/unzureichend (gelb), G = günstig (grün)
Fett = Windenergiesensibel nach MKULNV & LANUV (2017)

Avifauna

In den betroffenen Messtischblättern werden insgesamt 41 Vogelarten aufgeführt (LANUV NRW 2022). Für diese Arten ist mit einem potenziellen Vorkommen zu rechnen.

Im Rahmen der Kartierung windkraftsensibler Arten (BÜRO STELZIG 2021) konnten zahlreiche in den MTB genannte, potenzielle Vorkommen bestätigt werden. Es handelt sich dabei um Vorkommen vom Baumfalken, Rohrweihe, Rotmilan, Uhu, Wespenbussard und Großem Brachvogel.

Tab. 3 Im Stadtgebiet potenziell vorkommende und nachgewiesene Vogelarten

Art		EHZ NRW (ATL)	Vorkommen	
Wissensch. Name	Deutscher Name		nach- gewiesen	an- genommen
Vögel				
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	U	X	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	U-		X
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	U		X
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	G		X
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	U-		X
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	U		X
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U		X
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	S		X
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	U		X
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	S		X
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	G		X
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	U	X	
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	U		X
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	S		X
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	U		X
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	U-		X
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G		
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U		X
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	G		X
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	U		X
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	U		X
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U		X
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	S		X
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	U	X	
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	S	X	
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G		X
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	G		X
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G		X
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	U		X
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	U		X
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G		X

Art		EHZ NRW (ATL)	Vorkommen	
Wissensch. Name	Deutscher Name		nach- gewiesen	an- genommen
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	S		X
Bubo bubo	Uhu	G	X	
Coturnix coturnix	Wachtel	U		X
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G		X
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	U		X
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U		X
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	U		X
Pernis apivorus	Wespenbussard	S	X	
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	S		X
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	G		X

Erhaltungszustand (EHZ) in NRW: S = ungünstig/schlecht (rot), U = ungünstig/unzureichend (gelb), G = günstig (grün)
Fett = Windenergiesensibel nach MKULNV & LANUV (2017)

Weitere Tiergruppen

Eine Erfassung von **Reptilien- und Amphibienarten** erfolgte nicht. Es befinden sich allerdings eine Vielzahl von Bächen, kleineren Teichen und Seen (meist auf ehemaligen Abgrabungsflächen), die sich potenziell als Lebensstätten für Reptilien und Amphibien eignen würden. Im Bereich von Gewässern lassen sich Wanderbewegungen von häufig vorkommenden Kröten- bzw. Frosch- oder Molcharten nicht ausschließen. Reptilien sind nicht unbedingt an Gewässer gebunden und könnten daher auch an weiteren Standorten im Stadtgebiet vorkommen.

Die Messtischblätter geben Hinweise auf ein potenzielles Vorkommen von Kammmolch und Laubfrosch (LANUV NRW 2022).

Tab. 4 Im Stadtgebiet potenziell vorkommende Amphibienarten

Art		EHZ NRW (ATL)	Vorkommen	
Wissensch. Name	Deutscher Name		nach- gewiesen	an- genommen
Amphibien				
Kammmolch	<i>Triturus cristatus</i>	G		X
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	U		X

Erhaltungszustand (EHZ) in NRW: S = ungünstig/schlecht (rot), U = ungünstig/unzureichend (gelb), G = günstig (grün)
Fett = Windenergiesensibel nach MKULNV & LANUV (2017)

Wirbellose Tiere wurden ebenfalls nicht erfasst. Aufgrund der weiten Verbreitung ist jedoch davon auszugehen, dass im gesamten Stadtgebiet wirbellose Tiere zu finden sind. Höhere Konzentrationen und größere Artenvielfalt sind vor allem in naturbelassenen und

vielfältig strukturierten Biotopen zu erwarten. Dichte Besiedelung und konventionelle Landwirtschaft führen nachweislich zur Reduktion der Artenvielfalt der Wirbellosen.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt gilt als eine der Grundvoraussetzungen für die Stabilität von Ökosystemen. Deutschland hat sich als Mitunterzeichner der Biodiversitäts-Konvention verpflichtet, die Artenvielfalt im eigenen Land zu schützen und ist diesem Auftrag u. a. durch die Berücksichtigung der biologischen Vielfalt im § 1 BauGB nachgekommen. Bei der Beurteilung der Biodiversität sind unterschiedliche Ebenen wie die genetische Variation, Artenvielfalt und Biotop- bzw. Ökosystemvielfalt zu beurteilen.

Dabei sind bezüglich der genetischen Variationen innerhalb des gesamten Stadtgebietes nur allgemeine Rückschlüsse möglich. Grundsätzlich gilt – wie für alle landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen oder auch vorgeprägten siedlungsnahen Bereiche –, dass von einer Verringerung bzw. Abwertung im Vergleich zu dem natürlichen Potenzial auszugehen ist. Die intensive Landwirtschaft trägt, wie auch Bebauung und die vorhandenen Straßenanbindungen, zu einer Veränderung der natürlichen Standortbedingungen bei. Dementsprechend ist die „biologische Vielfalt“ bereits als „gering bedeutsam“ anzusehen. In einzelnen Teilbereichen der Landschaft sind jedoch auch Abweichungen von dieser Annahme möglich.

2.3.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Durch die Aufhebung der Konzentrationszone wird lediglich die Steuerung der Windenergie über den Flächennutzungsplan aufgegeben. Überall wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen, können in Zukunft theoretisch Windenergieanlagen errichtet werden. Da Ort und Art solcher Planungen nicht bekannt sind, können im Folgenden nur allgemeine Annahmen zu möglichen Konflikten getroffen werden.

Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Die Errichtung von Windenergieanlagen kann im Konflikt zu den Bereichen mit naturschutzrechtlichen Ausweisungen wie z.B. Naturschutzgebieten, FFH-Gebieten, Landschaftsschutzgebieten und Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung stehen. Dies gilt u. a. auch für kleinräumig unter Schutz gestellte Bereiche, wie z. B. Naturdenkmäler, gesetzlich geschützte Biotope und andere geschützte Landschaftsbestandteile.

Da der genaue Umfang der Beeinträchtigungen vom Einzelvorhaben abhängig ist, können die Beeinträchtigungen hier nicht abschließend beurteilt werden. Insbesondere können keine differenzierten Aussagen zu den Auswirkungen durch die Bauphase und den Betrieb getätigt werden. Dies ist im konkreten Genehmigungsverfahren gem. BImSchG (z. B. im Rahmen eines landschaftspflegerischen Begleitplanes) nachzuholen.

Bei Berücksichtigung der Umweltbelange im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens gem. BImSchG unter Berücksichtigung von Maßnahmen, zur Vermeidung und Minimierung von möglichen Auswirkungen in der weiteren Projektausgestaltung, sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgebiete durch die Aufhebung der Konzentrationszone zu erwarten.

Pflanzen / Biotop- und Nutzungsstrukturen

Durch die Beanspruchung von Biotoptypen in Form einer Überbauung können weitere negative Auswirkungen auf den Umweltbelang entstehen. Durch die Überbauung kommt es zum Verlust von Biotopstrukturen im Bereich der Fundamente, technischen Einrichtungen, Zuwegungen sowie ggf. weiterer erforderliche Erschließungswege. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen werden Biotoptypen dauerhaft durch Versiegelung zerstört. Innerhalb der Bauphase ist mit zusätzlichen temporären Versiegelungen zu rechnen.

Die mit einem potenziellen Vorhaben verbundenen Eingriffe gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG sind im Rahmen der Eingriffsregelung im entsprechenden Genehmigungsverfahren zu bilanzieren. Alleine durch die Aufhebung der Konzentrationszone ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf Pflanzen und Biotope.

Tiere

Im Kontext „Tiere“ ist im Rahmen der Planungen den vorhabenbedingt möglichen Funktionsverlusten von Lebensraum Rechnung zu tragen. In diesem Zusammenhang ist zwischen möglichen Beeinträchtigungen oder Verlusten von Jagd- und Nahrungshabitaten bzw. von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu unterscheiden. Insbesondere sind die durch die Umsetzung der Planungen möglichen Tötungsrisiken abzuwägen und es ist zu prüfen, ob die Planungen essentielle Habitatstrukturen betreffen, durch deren Wegfall eine erfolgreiche Reproduktion in Fortpflanzungsstätten nicht mehr erfolgen kann (LANA 2010).

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass gem. § 19 Abs. 1 BNatSchG keine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes (USchadG) vorliegt, sofern ermittelte nachteilige Auswirkungen von Tätigkeiten durch die Aufstellung eines Bebauungs- oder Flächennutzungsplans nach § 30 oder § 33 BauGB genehmigt wurden oder zulässig sind. Es ist jedoch im Rahmen des Umweltberichtes sicher auszuschließen, dass durch die Umsetzung der Planungen Schaden entsteht, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands von Arten und natürlichen Lebensräumen hat. Die zu berücksichtigenden Arten im Sinne des USchadG sind die Arten des Artikels 4 Abs. 2 oder des Anhangs I der VS-RL oder der Anhänge II und IV der FFH-RL. Die natürlichen Lebensräume im Sinne dieser Gesetzgebung sind die Lebensräume der genannten Arten sowie natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (§ 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG).

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen von WEA auf die Tierwelt sind bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu beachten. Die nachfolgende Auflistung stellt eine Auswahl potenzieller Auswirkungen von Windenergieanlagen dar.

Tab. 5 Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten

Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor
baubedingt	
<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme 	<ul style="list-style-type: none"> • temporärer Verlust von Teillebensräumen • temporäre Flächeninanspruchnahme von Flächen durch Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze • Biotopverlust / -degeneration
<ul style="list-style-type: none"> • baubedingte Stoffeinträge • Eingriffe in den Wasserhaushalt/Boden 	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung der Standortbedingungen durch die Baumaßnahmen • Veränderung der Standortbedingungen durch Einbringung von Oberflächenbelägen
<ul style="list-style-type: none"> • Visuelle Wirkungen • Barriere- /Zerschneidungswirkungen • Störungen 	<ul style="list-style-type: none"> • temporäre Lärmemissionen und Beunruhigungen durch Baumaschinen und Menschen • Verlärmung und Beunruhigung von relevanten Arten, Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen • Verlust von Teillebensräumen • Störungen durch Schall, Erschütterungen und visuelle Störwirkungen auf Tierarten und Störungen von Wanderwegen oder Quartieren bzw. Brutstätten • visuelle Barrierewirkung durch Beunruhigung des Gesamtlebensraums
anlagebedingt	
<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme • (Teil-) Versiegelung durch Bebauung 	<ul style="list-style-type: none"> • Versiegelung durch Bauwerksgründung und Kranaufstellfläche (z. T. auch baubedingt) • dauerhafter Verlust von möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<ul style="list-style-type: none"> • Eingriffe in den Wasserhaushalt/Boden 	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderungen des Niederschlagsabflusses im Bereich der (teil-)versiegelten Flächen
<ul style="list-style-type: none"> • Barriere-/Zerschneidungswirkungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust bzw. Beeinträchtigungen von Brut-, Rast- oder Nahrungshabitaten • Einengung des Lebensraums für relevante Arten • Verlärmung und Beunruhigung von relevanten Arten, Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen
betriebsbedingt	
<ul style="list-style-type: none"> • visuelle Wirkungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Vergrämung durch sich drehende Rotorblätter, Schattenwurf • visuelle Barrierewirkung durch Beunruhigung des Gesamtlebensraumes • Verlagerung des örtlichen Vogelzuges
<ul style="list-style-type: none"> • akustische Wirkungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Vergrämung durch Lärm • Verlärmung und Beunruhigung von relevanten Arten, Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen
<ul style="list-style-type: none"> • mechanische Wirkungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Rotor-Kollision mit Verletzung bzw. Tötung

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen können diverse planungsrelevante Arten negativ beeinträchtigen. Allerdings sind diese Eingriffe zeitlich und/oder örtlich begrenzt und lassen sich in der Regel durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen gut kompensieren. Bei WEA besonders bedeutsam sind die betriebsbedingten Auswirkungen z.B. durch den

drehenden Rotor, welcher besonders bei flugfähigen Tierarten eine hohe Betroffenheit auslösen kann.

Säugetiere

Aus der Prüfung der Messtischblätter geht hervor, dass für die insgesamt 10 vorkommenden Fledermausarten bei sechs Arten ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann: **Breitflügel-Fledermaus, Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus**. Damit besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass der Tötungsverbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten kann. Weil Standort und Anlagentyp zukünftiger Windenergieplanungen in Ennigerloh durch die Aufhebung des Flächennutzungsplans nicht näher festgelegt werden, können im Rahmen dieses Umweltberichtes keine konkreten Betroffenheiten ermittelt werden.

Generell kann entsprechend dem Leitfaden „WEA und Artenschutz“ eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos i. d. R. über die Ermittlung und Installation fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmen an den errichteten WEA wirksam vermieden werden (siehe Kap. 5 des Artenschutzbeitrags) (MKULNV & LANUV 2017). Zur Ermittlung der fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmen werden im Gondelbereich der WEA Fledermausdetektoren angebracht, die die Fledermausaktivität anhand der Rufsignale der Fledermäuse bestimmen. Über Einbeziehung von Jahres- und Tageszeit sowie der Windgeschwindigkeit können anlagenspezifische Betriebsalgorithmen entwickelt werden, sodass die Tötung von Fledermäusen durch Schlag wirksam vermieden werden kann. Zugleich werden durch die anlagenspezifischen Abschaltzeiten unnötig lange Abschaltzeiträume und somit Energieertragsverluste vermieden. Es bleibt darauf hinzuweisen, dass durch die erforderlichen Abschaltzeiten bis zu etwa 2 % des Jahresertrages der installierten WEA ausbleiben können (BRINKMANN et al. 2011).

Im Rahmen eines späteren einzelnen Genehmigungsverfahrens kann der Antragsteller unter Berücksichtigung der umfangreichen Untersuchungsanforderungen des Leitfadens „WEA und Artenschutz“ (vgl. Leitfaden, Kap. 6.4) gegebenenfalls zu einer abweichenden vorhaben- und artspezifischen Einschätzung kommen, die es u. U. ermöglicht, die Abschaltzeiten weiter einzugrenzen. Werden keine weiteren Untersuchungen durchgeführt, ist jedoch von den im Leitfaden genannten Zeiten auszugehen.

Avifauna

Für die Bewertung der potenziell vorkommenden Arten wurde der Leitfaden „WEA und Artenschutz“ (MKULNV & LANUV 2017) berücksichtigt.

Demnach sind von den potenziell vorkommenden Arten die Arten **Baumfalke, Großer Brachvogel, Kiebitz, Rohrweihe, Rotmilan, Uhu, Wachtel und Waldschnepfe** als WEA-empfindlich einzustufen (MKULNV & LANUV 2017). Um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu vermeiden können Vermeidungsmaßnahmen laut Leitfaden

„WEA und Artenschutz“ umgesetzt werden. Da die genaue Projektausgestaltung zukünftiger Windenergieplanungen derzeit noch nicht bekannt ist, ist eine abschließende Betrachtung erst potenziell in nachfolgenden Genehmigungsverfahren möglich.

Weitere Tiergruppen

Reptilien und Amphibien sind in der Regel nur dann betroffen, wenn Ihre Habitate und Wanderrouten direkt vom Bauvorhaben betroffen sind. Betriebsbedingte negative Einflüsse von Windenergieanlagen auf diese Artengruppen sind nicht bekannt.

Hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung von **Insekten** durch WEA finden sich kaum Hinweise, allerdings wurden bisher auch keine gezielten Untersuchungen dazu durchgeführt. Es wird vermutet, dass fliegende Insekten von der durch die WEA generierten Wärme, dem hellen Anstrich der WEA und/oder von Positionslichtern an den WEA angelockt werden (DNR 2011).

Aufgrund der Phänologie der Insekten ist eine potenzielle Gefährdung durch WEA nur zwischen April/Mai und September/Oktober möglich. Dabei ist mit einem erhöhten Insektenvorkommen und somit erhöhtem Konfliktpotenzial bezüglich WEA bei Temperaturen über 10 – 13° Celsius und an windarmen Standorten zu rechnen (DNR 2011; RICHARZ 2014). Eine populationsgefährdende Wirkung von WEA auf Insektenvorkommen wurde bisher jedoch nicht nachgewiesen.

Zudem findet der Großteil des Insektenzugs in einer Höhe von 0 – 30 m statt (NNA 1990), die untere Arbeitsgrenze von handelsüblichen WEA weit darüber.

Grundsätzlich erscheint es derzeit möglich, im projektspezifischen Einzelfall mögliche Beeinträchtigungen weiter zu vermeiden bzw. zu minimieren. Die Auswirkungen sind abhängig von der konkreten Projektausgestaltung und daher auf FNP-Ebene nicht abschließend ermittelbar.

Biologische Vielfalt

Bezüglich der genetischen Variationen im Plangebiet sind nur allgemeine Rückschlüsse möglich. Aufgrund der bestehenden, überwiegend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und einer damit einhergehenden Homogenität des Landschaftsraumes ist von einer mäßigen Ausprägung bezüglich der genetischen Vielfalt auszugehen.

Da durch die Aufhebung der Konzentrationszone keine Standorte für WEA konkretisiert werden, ergeben sich durch die Aufhebung keine direkten und absehbaren Konflikte in Bezug auf die biologische Vielfalt. Diese müssen bei zukünftigen Planungen im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelt werden.

2.3.3 Fläche

Mit Inkrafttreten der letzten Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) am 16. September 2017 ist gemäß § 2 Abs. 1 UVPG neben dem Umweltbelang Boden die Fläche eigenständig zu berücksichtigen. Diese Differenzierung wurde mit Novellierung des BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) gleichermaßen in den § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgenommen (siehe Kap. 2.1).

Die Umweltbelange Fläche und Boden stehen in unmittelbarem Zusammenhang und zeigen wiederum mit den Umweltbelangen Wasser sowie Klima und Luft einen engen inhaltlichen Zusammenhang. Dabei ist bzgl. des Umweltbelangs Fläche insbesondere die Größe bzw. der Umfang in Bezug auf die Flächenausdehnung eines Planvorhabens relevant. In der weiteren Differenzierung sind für den Umweltbelang die bestehende und geplante Nutzungsintensität bzw. der bestehende und geplante Versiegelungsanteil innerhalb der Planfläche wichtige Kriterien, die wiederum das Zusammenwirken mit den Umweltbelangen Tiere, Pflanzen, Landschaft, Boden, Wasser, Klima und Luft bedingen. Vor diesem Hintergrund ist auch die räumliche Lage des Vorhabens einschließlich der bestehenden Ein- und Anbindung an bereits urban überprägte Bereiche sowie der Bezug zum Freiraum für den Umweltbelang Fläche relevant.

Fläche ist eine endliche Ressource, die wie der Boden eine Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen darstellt. Dementsprechend besteht die allgemeine Zielsetzung, neue Flächeninanspruchnahmen zu minimieren. Mit der Berücksichtigung des Belangs Fläche folgt der Gesetzgeber im Wesentlichen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes, die u. a. das sogenannte „30-Hektar-Ziel“ benennt (DIE BUNDESREGIERUNG 2012). Dem Inhalt dieses Ziels zufolge soll die Neuinanspruchnahme der begrenzten Ressource Fläche für Siedlungs- und Verkehrszwecke bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag begrenzt werden. Gemäß den Grundsätzen des § 1a BauGB können dabei gerade im Hinblick auf die Bauleitplanung insbesondere die Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtungen und weitere Maßnahmen zur Innenentwicklung beitragen. Diese sind im Rahmen von Planungen grundsätzlich zu forcieren, um neue Siedlungsansätze, Flächeninanspruchnahmen und die Beanspruchung bisher unversiegelter Böden so gering wie möglich zu halten. Zusätzlich können Entsiegelungsmaßnahmen dazu beitragen, bereits durch Baumaßnahmen beanspruchte Flächen wieder zurückzuführen, um den Belang positiv zu stärken.

2.3.3.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Nach den Ergebnissen der Flächenerhebung wurden 2020 in NRW 23,7 % der Gesamtfläche für Siedlungs- und Verkehrszwecke genutzt (IT.NRW 2022). Aktuell (Stand Ende 2017) liegt der Flächenverbrauch in NRW bei ca. 9,9 ha/Tag (LANUV NRW 2017).

Die Fläche der Stadt Ennigerloh wird überwiegend für die Landwirtschaft genutzt. Ca. 72,4 % der Gesamtfläche sind landwirtschaftliche Nutzfläche und etwa 11,5 % der Fläche wird als Wald genutzt. Siedlungs- und Verkehrsflächen nehmen etwa 14,1 % ein. Der Flächenanteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen entspricht damit in etwa dem Durchschnitt von 14,9 % für den gesamten Kreis. Die Konzentrationszone, die aufgehoben werden soll, befindet sich laut LEP (LANDESREGIERUNG NRW 2017) auf einer Freiraumfläche bzw. laut Regionalplan (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER 2016) in einem allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich.

2.3.3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Gemäß § 1a BauGB ist möglichst sparsam mit Grund und Boden umzugehen. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind seitens der Kommunen die Möglichkeiten zur Innenentwicklung zu prüfen und darzulegen. Des Weiteren ist im Rahmen der Planungen darauf hinzuwirken, dass additive Bodenversiegelungen auf das notwendigste Maß begrenzt werden und Bodenentsiegelungen forciert werden (sogenannte „Bodenschutzklausel“).

Beeinträchtigungen des Umweltbelangs Fläche erfolgen bei Windenergieprojekten in erster Linie durch die Versiegelung und Überbauung von Flächen im Bereich von Maststandorten, Kranaufstellflächen und erforderlichen Zufahrten, da diese zu einem vollständigen Verlust der Funktionsfähigkeit führt. In den während der Bauphase nur temporär beanspruchten Bereichen bleiben die Bodenfunktionen überwiegend erhalten oder können wiederhergestellt werden.

Da durch die Aufhebung der Konzentrationszone keine Standorte für WEA konkretisiert werden, ergeben sich daraus keine direkten und absehbaren Konflikte mit dem Umweltbelang Fläche. Diese müssen bei zukünftigen Planungen im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelt und kompensiert werden.

2.3.4 Boden

Böden bilden als land- und forstwirtschaftliche Standorte eine wichtige Lebensgrundlage für den Menschen. Gleiches gilt in Bezug auf ihre Filterwirkung und die dadurch bestehende Funktion zur Bildung von sauberem Grundwasser. Ferner beeinflussen Böden auch den Energie- und Stoffhaushalt der Atmosphäre. Insgesamt bilden die abiotischen Faktoren die Grundlage für die Ausprägung der Artenzusammensetzung der verschiedenen Standorte.

Damit ergeben sich in Abhängigkeit der jeweiligen Bodeneigenschaften bzw. Bodentypen ggf. entsprechende Schutzwürdigkeiten aufgrund der bestehenden Bedeutung als Standort für gefährdete Pflanzengesellschaften, einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit oder auch einer besonderen natur- oder kulturgeschichtlichen Bedeutung.

Der Verlust von Boden resultiert im Wesentlichen aus Planvorhaben, die derzeit unbebaute Freiflächen in Anspruch nehmen. Aber auch Bearbeitungs- bzw. Bewirtschaftungsverfahren, die die natürlichen Bodenstrukturen erheblich verändern, führen in diesem Zusammenhang zu nachteiligen Effekten.

2.3.4.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Das komplexe System Boden kann hinsichtlich seiner vielfältigen Eigenschaften und Funktionen sehr unterschiedlich beschrieben und bewertet werden. Welche Böden aus bodenkundlicher Sicht aufgrund von besonderen Standorteigenschaften als schutzwürdige Böden einzustufen sind, liefert als fachliche Vorgabe die Bewertung des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen über die Bodenkarte 50 (BK50) (INFORMATION UND TECHNIK NORDRHEIN-WESTFALEN 2022).

Zu schützende Funktionen des Bodens werden im § 2 BBodSchG näher erläutert und decken sich im Wesentlichen mit den in der Bestandsbewertung des Umweltbelangs zugrunde gelegten Prüfkriterien des Geologischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen (GEOLOGISCHER DIENST NRW – LANDESBETRIEB 2018). Danach werden die Böden hinsichtlich ihres Schutzwürdigkeitsgrades in zwei Stufen unterteilt. Die Schutzwürdigkeit wird ausgedrückt als Grad der Funktionserfüllung der Böden mit den Stufen „hohe Funktionserfüllung“ und „sehr hohe Funktionserfüllung“. Dabei werden vom Geologischen Dienst NRW Böden mit den folgenden Bodenteilfunktionen als schutzwürdige Böden eingestuft:

- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte,
- Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte,
- Regler- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit,
- Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum sowie
- Funktion für den Klimaschutz als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsenke.

Auf den geologischen Ausgangsgesteinen bildeten sich als Bodentypen in Ennigerloh vor allem Gleye, Pseudogleye und stellenweise auch Braunerden.

Ein erheblicher Anteil des Ennigerloher Stadtgebietes liegt in Bereichen mit schutzwürdigen Böden (vergl. Abb. 7). Im westlichen Teil des Stadtgebietes kommen vor allem Stauwasserböden (Pseudogleye) mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte vor. Zur Mitte des Stadtgebietes hin nehmen die Stauwasserböden ab und es kommen vor allem noch Sand- oder Schuttböden mit hoher bis sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte vor. Diese Böden sind vor allem vom Typ Braunerde oder Rendzina-Braunerde. Im Norden und Westen des Stadtgebietes nimmt die Dichte schutzwürdiger Böden generell ab. Die dort zu findenden schutzwürdigen Böden sind vor allem Plaggenesche mit hoher bis sehr hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte.

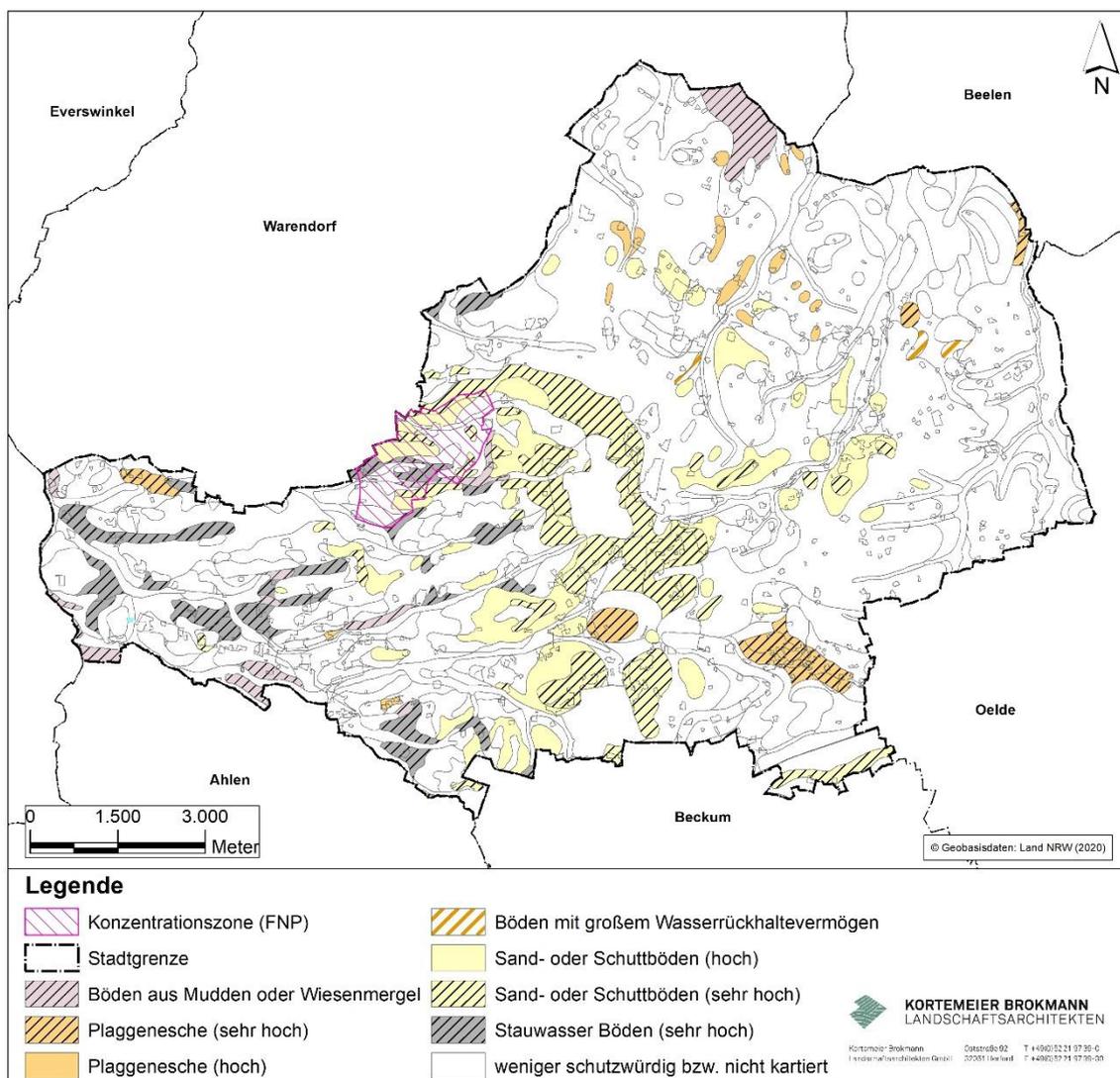


Abb. 7 Schutzwürdige Böden in der Stadt Ennigerloh (nach BK50)

2.3.4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Gemäß § 1 BBodSchG sind bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich zu vermeiden. Die zu schützenden Funktionen des Bodens werden im § 2 BBodSchG näher erläutert und decken sich im Wesentlichen mit den in der Bestandsbewertung des Umweltbelangs zugrunde gelegten Prüfkriterien des Geologischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen (GEOLOGISCHER DIENST NRW – LANDESBETRIEB 2018).

Darüber hinaus besagt der Grundsatz in § 1a Abs. 2 BauGB, dass möglichst sparsam und schonend mit Grund und Boden umgegangen werden soll (sogenannte „Bodenschutzklausel“). Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind in diesem Zusammenhang seitens der Kommunen die Möglichkeiten durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur

Innenentwicklung zu überprüfen und darzulegen. Des Weiteren ist im Rahmen der Planungen darauf hinzuwirken, dass Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Auch landwirtschaftliche oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen (Wald) sollen nur im notwendigen Umfang baulich entwickelt werden.

Beeinträchtigungen des Umweltbelanges Boden erfolgen in erster Linie durch die Versiegelung und Überbauung von Flächen im Bereich von Maststandorten, Kranaufstellflächen und erforderlichen Zufahrten, da diese zu einem vollständigen Verlust der Funktionsfähigkeit führt. In den während der Bauphase nur temporär beanspruchten Bereichen bleiben die Bodenfunktionen überwiegend erhalten oder können wiederhergestellt werden.

Da durch die Aufhebung der Konzentrationszone keine Standorte für WEA konkretisiert werden, ergeben sich daraus keine direkten und absehbaren Konflikte mit dem Umweltbelang Boden. Diese müssen bei zukünftigen Planungen im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelt und kompensiert werden.

2.3.5 Wasser

Der Umweltbelang Wasser steht mit den Belangen Boden sowie Klima und Luft in einem engen und ständigen Austausch und bildet mit ihnen zusammen den abiotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Wasser ist die Lebensgrundlage aller Organismen, Transportmedium für Nährstoffe, aber auch belebendes und gliederndes Landschaftselement. Im Zusammenhang mit den Umweltbelangen Fläche und Boden bildet es die Basis für die Grundwasserneubildung. Neben den ökologischen Funktionen bilden Grund- und Oberflächenwasser eine wesentliche Produktionsgrundlage für den Menschen, z. B. zur Trink- und Brauchwassergewinnung, als Vorfluter für die Entwässerung und für die Freizeit- und Erholungsnutzung.

Im Zusammenhang mit dem Belang Grundwasser sind die ökologische Funktion des Grundwassers im Landschaftswasserhaushalt relevant sowie auch die Bedeutung des Grundwassers für die Wassergewinnung. Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, inwieweit eine Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber den mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Auswirkungen besteht.

Der Belang Oberflächengewässer umfasst neben den natürlichen Fließ- und Stillgewässern auch alle Gewässer künstlichen Ursprungs. Ihre Bedeutung für den natürlichen Wasserhaushalt leitet sich ab aus der Art und dem ökologischen Zustand der Oberflächengewässer und ihrer Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben, aber auch aus der Bedeutung ihrer Ufer und Auen als Retentionsräume. Die Biotopfunktionen der Gewässer sind bereits durch die Belange Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt dargestellt (Kap. 2.3.2). Daran werden die engen funktionalen Wechselbeziehungen zwischen abiotischen und biotischen Belangen, insbesondere dem Zustand der Oberflächengewässer als Einflussgröße, deutlich.

Gemäß der WRRL ist eine Verschlechterung des Zustands der oberirdischen Gewässer sowie des Grundwassers zu vermeiden. Oberirdische Gewässer (soweit sie nicht als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden) sind nach § 27 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Das Grundwasser ist gem. § 47 WHG u. a. so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird.

2.3.5.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Im Folgenden wird die vorhandene Umweltsituation zum Umweltbelang Wasser getrennt nach Grundwasser und Oberflächengewässer beschrieben.

Grundwasser

Gemäß der Hydrogeologischen Übersichtskarte von Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1:500.000 (HÜK500) liegt die Stadt Ennigerloh im Hydrogeologischen Teilraum „Mergelsteine des Kernmünsterlandes“, dessen Festgesteins-Grundwasserleiter der Oberkreide eine geringe bis sehr geringe Durchlässigkeit aufweist.

Das Stadtgebiet verteilt sich in etwa gleichen Teilen auf zwei Grundwasserkörper. Die nordwestlichen Bereiche von Ennigerloh liegen innerhalb des Grundwasserkörpers „Münsterländer Oberkreide (Oelde/Herzebrock)“. *„Ton- und Tonmergelsteine mit sehr geringen Durchlässigkeiten bilden die Basis des Kluftgrundwasserleiters. Aufgelagert sind Kalkmergelsteine mit etwas besseren Durchlässigkeiten. Das Festgestein wird in einigen Teilen von quartären Sedimenten bedeckt. Vereinzelt handelt es sich um Sande der Niederterrasse mit mäßigen Durchlässigkeiten, überwiegend finden sich jedoch Sande, Tone und Schluffe mit geringen bis sehr geringen Durchlässigkeiten. Durch diese Grundwasser stauenden Einlagerungen treten in Bereichen der Lockergesteine lokal zwei Grundwasserstockwerke auf. Die Ergiebigkeit in diesem Raum ist sehr gering.“* (MKULNV 2022). Der Grundwasserkörper befindet sich in einem chemisch guten Zustand.

Südwestliche Bereiche von Ennigerloh liegen innerhalb des Grundwasserkörpers „Münsterländer Oberkreide (Sendenhorst/Beckum)“. *„Ton- und Tonmergelsteine mit sehr geringen Durchlässigkeiten bilden die Basis des Kluftgrundwasserleiters. Aufgelagert sind Kalkmergelsteine mit etwas besseren Durchlässigkeiten. Weite Bereiche werden durch Grundmoränen bedeckt. Vereinzelt finden sich Auflagerungen quartärer Sedimente, die lokal Porengrundwasserleiter mit mäßigen Durchlässigkeiten bilden. In weiten Teilen führt der Grundwasserkörper jedoch nur sehr geringe Mengen Wasser.“* (MKULNV 2022). Der Grundwasserkörper befindet sich in einem chemisch schlechten Zustand.

Im gesamten Stadtgebiet Ennigerlohs befinden sich keine Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und Trinkwassergewinnungsgebiete.

Oberflächengewässer

Im gesamten Stadtgebiet befinden sich mehrere Teiche und kleinere Seen. Der größte See befindet sich auf einem ehemaligen Abbaugelände beim Steinbruch Anneliese. Dieser liegt auch innerhalb einer Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung. Einige kleinere Seen sind zudem als geschützte Biotopflächen gekennzeichnet oder werden z.B. als Angelseen freizeithenutzt. Zudem durchziehen diverse Gräben und Bäche das Stadtgebiet. Ähnlich wie bei den Seen sind auch hier einige Bäche oder deren Teilabschnitte als geschützte Biotopflächen gekennzeichnet. Besonders hervorzuheben ist der Beilbach, welcher im Osten das Stadtgebiet durchfließt. Dieser ist auf seiner gesamten Länge innerhalb Ennigerlohs als geschütztes Biotop eingetragen und befindet sich in einer Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung.

Überschwemmungsgebiete oder Risikogebiete sind in Ennigerloh keine bekannt.

2.3.5.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Gemäß § 1 WHG sind nachteilige Beeinträchtigungen des Wassers zu vermeiden, um gemäß dem wasserwirtschaftlichen Vorsorgegrundsatz eine möglichst nachhaltige Entwicklung des Umweltbelangs zu gewährleisten. Dabei ist vorhabenbedingt eine Betroffenheit von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten auszuschließen.

Gleichermaßen sind vorhabenbedingt erhebliche negative Beeinträchtigungen für Oberflächengewässer auszuschließen. In Bezug auf die örtliche Grundwassersituation ist zu berücksichtigen, dass durch mögliche vorhabenbedingte Flächenversiegelungen Teilflächen für die Grundwasserneubildung verloren gehen. Bei WEA kann der anfallende Mehrabfluss an Regenwasser in der Regel problemlos im Umfeld der Anlage versickern. Weitere Eingriffe in den Umweltbelang sind typischerweise Verrohrungen von Gräben oder Bächen im Rahmen der Schaffung von Zuwegungen zu geplanten WEA Standorten.

Da durch die Aufhebung der Konzentrationszone keine Standorte für WEA konkretisiert werden, ergeben sich daraus keine direkten und absehbaren Konflikte mit dem Umweltbelang Boden. Diese müssen bei zukünftigen Planungen im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelt und kompensiert werden.

2.3.6 Klima und Luft

Die Umweltbelange Klima und Luft korrespondieren mit den Belangen Boden und Wasser und bilden mit ihnen zusammen den abiotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Klima und Luft werden durch die Faktoren Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit, Wind, Niederschlag und Strahlung bestimmt. Hinsichtlich der Qualität von Klima und Luft ist zwischen der freien Landschaft und den Siedlungsräumen zu unterscheiden. Während in der freien Landschaft das Klima weitgehend durch natürliche Gegebenheiten bestimmt wird, bildet sich in Siedlungsräumen ein durch anthropogene Einflüsse geprägtes Klima aus. So kann es zu einer

erhöhten thermischen Belastung im Sommer und erhöhten Luftschadstoffkonzentrationen kommen.

Die gesetzlichen und planungsrechtlichen Zielsetzungen zeigen, dass sowohl der Erhalt von bioklimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen als auch der Immissionsschutz wesentliche Aspekte zur Wahrung der Belange Klima und Luft darstellen.

2.3.6.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Nordrhein-Westfalen liegt in der Übergangszone zwischen dem atlantischen und dem subatlantischen Klimabereich. Im Bereich von Ennigerloh liegt die langjährige Jahresmitteltemperatur bei etwa 10°C (LANUV NRW 2020). Die mittlere Jahresniederschlagssumme für die Jahre 1981-2010 liegt für den Änderungsbereich bei 700-800 mm. Die mittlere Windgeschwindigkeit in 175 m Höhe liegt zwischen 6,25 und 7,00 m/s (LANUV NRW 2020a). Aufgrund des globalen Klimawandels ist in Zukunft mit steigenden Temperaturen und einer Häufung von Extremwetterereignissen zu rechnen.

2.3.6.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Gemäß § 3 Klimaschutzgesetz NRW soll die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent und bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 verringert werden. Zur Verringerung der Treibhausgasemissionen kommt dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Die Windenergie ist hierzu besonders geeignet.

Zukünftig können, sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen, im gesamten Stadtgebiet Windenergieanlagen geplant werden. Dies könnte dazu führen, dass neue Standorte erschlossen werden und insgesamt mehr klimaneutrale Energien in der Stadt Ennigerloh produziert werden. Dies wäre in Bezug auf die globale Klimasituation positiv zu bewerten. Wie sich die allgemeine Klimasituation in Europa, Deutschland oder auch konkret innerhalb des Stadtgebiets von Ennigerloh zeitnah entwickeln wird, ist nicht abschließend bezifferbar. Grundsätzlich ist von einem gewissen Anstieg der Temperaturen bzw. einer Zunahme von Hitzetagen im Sommer sowie der Tendenz zu „Extremwetterlagen“ zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass Starkregenereignisse zunehmen werden und im Gegenzug mit längeren Trockenphasen zu rechnen ist.

Da durch die Aufhebung der Konzentrationszone keine Standorte für WEA konkretisiert werden, ergeben sich daraus keine direkten und absehbaren Konflikte mit dem Umweltbelang Klima. Diese müssen bei zukünftigen Planungen im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelt werden. Negative Auswirkungen auf den Umweltbelang Klima durch die Errichtung von Windenergieanlagen sind auch im Nahbereich geplanter Anlagen in der Regel nicht zu erwarten.

2.3.7 Landschaft

Der Umweltbelang Landschaft bzw. das für diesen Belang ausschlaggebende Landschaftsbild wird im Wesentlichen durch das Relief, Biotop- und Vegetationsstrukturen sowie Besiedelung geprägt. Diese Teilfaktoren haben sich wiederum in Abhängigkeit von Geologie, Böden, Klima und historischer Entwicklung der Landschaft gebildet. Das Landschaftsbild lässt somit sowohl Rückschlüsse auf die naturräumlichen Gegebenheiten als auch auf die kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklungen einer Region zu und bildet damit auch ein wichtiges Erkennungsmerkmal und identifikationsstiftendes Element für die Bevölkerung.

2.3.7.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Um eine möglichst objektive Bewertung des ästhetischen Erlebens von Landschaften zu ermöglichen, gibt es einige mittlerweile weitgehend anerkannte Kriterien zur Bewertung des Landschaftsbildes. Dabei kann die Landschaft bzw. das Landschaftsbild, insbesondere aufgrund der individuellen Wahrnehmung, durch folgende Kriterien beschreibbar gemacht werden:

- **Vielfalt:** Eine vielfältige Landschaft, d. h. eine Landschaft, die sich durch Reichtum an typischen Gegenständen und Ereignissen auszeichnet, kommt dem elementaren Bedürfnis des Betrachters nach Informationen und Erkenntnissen über das Wesen und das Wesentliche der jeweils betrachteten Landschaft entgegen.
- **Naturnähe:** Eine naturnahe Landschaft, d. h. eine Landschaft, die sich durch ein hohes Maß an Spontanentwicklung, Selbststeuerung und Eigenproduktion in ihrer Flora und Fauna auszeichnet, vermag in besonderer Weise die Bedürfnisse des Betrachters nach Freiheit, Unabhängigkeit und Zwanglosigkeit befriedigen.
- **Eigenart:** Eine Landschaft schließlich, die für den Betrachter ihre Eigenart weitgehend erhalten können, ist oftmals in der Lage, den Bedürfnissen nach emotionaler Ortsbezogenheit, lokaler Identität und Heimat zu entsprechen.

Auf der Grundlage dieser drei Kriterien wurde für ganz NRW eine flächendeckende Bewertung des Landschaftsbildes vorgenommen (LANUV NRW 2018). Diese Bewertung bezieht sich auch die folgende Beschreibung des Landschaftsbildes und Abbildung.

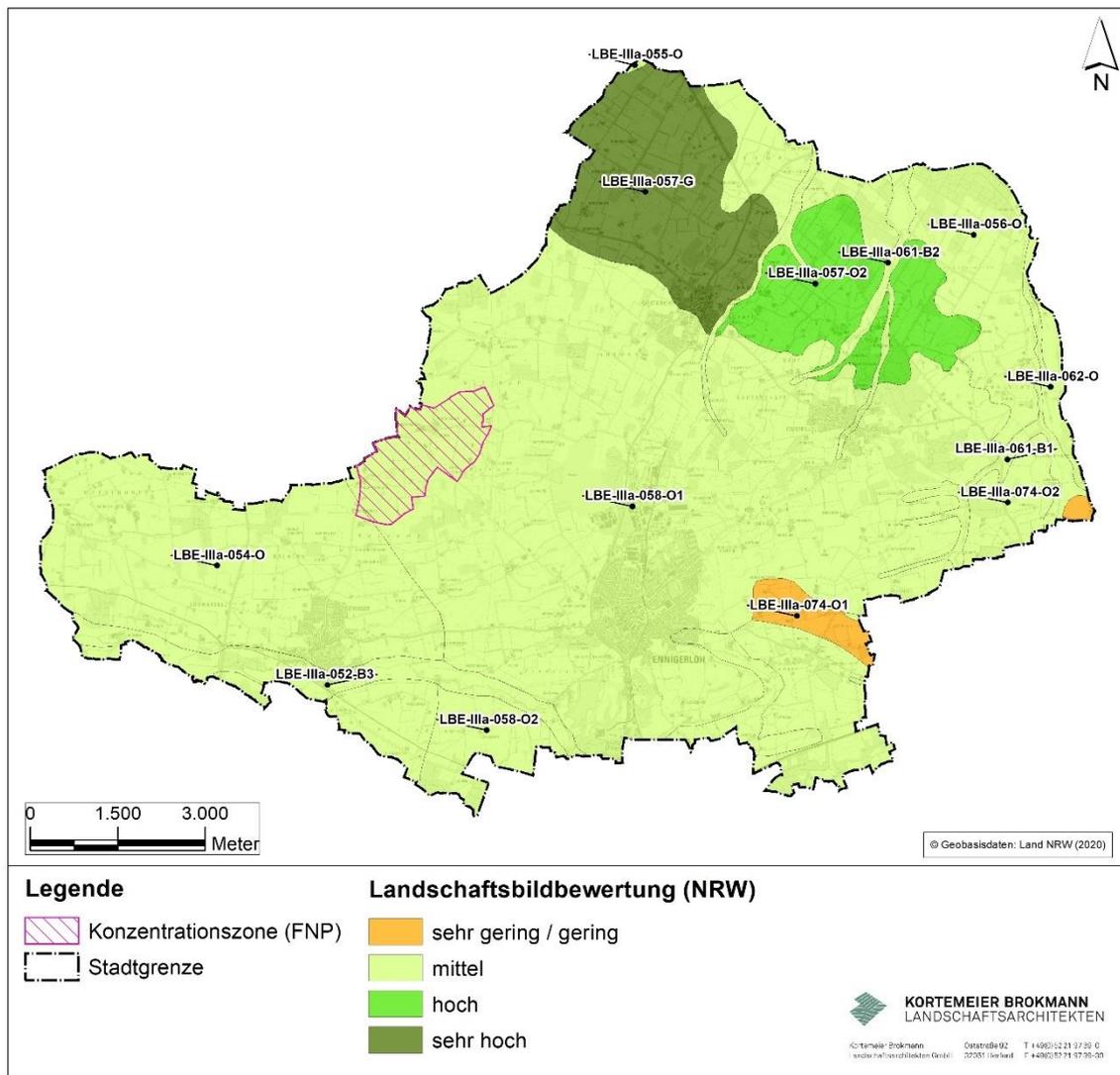


Abb. 8 Darstellung der Landschaftsbildbewertung des Landes NRW (LANUV NRW 2018)

Insgesamt gibt es in Ennigerloh 13 Landschaftsbildeinheiten (vergl. Abb. 8), von denen ein Großteil sehr gering bis mittel bewertet wurden. Lediglich die Landschaftsbildeinheiten „LBE-IIIa-057-O2“ und „LBE-IIIa-057-G“ im Norden des Stadtgebietes haben eine hohe bzw. sehr hohe Bewertung in Bezug auf Vielfalt, Eigenart und Naturnähe des Landschaftsbildes.

„LBE-IIIa-057-O2“ und „LBE-IIIa-057-G“ gehören beide zum Landschaftsraum „Holtruper Mulde“, welcher sich durch einen hohen Grünlandanteil, zahlreiche Gräben und ein in Teilbereichen erhaltenes dichtes Heckennetz auszeichnet. Das waldarme, überwiegend ebene Gebiet wird nach Süden stärker reliefiert, hier wirken die anschließenden Beckumer Berge kulissenbildend. Zudem ist der Raum nur dünn besiedelt und stark landwirtschaftlich geprägt.

Die überwiegend geringe bis mittlere Bewertung des Landschaftsbildes in Ennigerloh beruht vor allem auf einem gering strukturiertem weit ausgeprägten Charakter der landwirtschaftlichen Nutzung.

Zudem ist anzumerken, dass es in Ennigerloh vier Landschaftsschutzgebiete (vergl. Kap. 1.2.3) gibt, die sich aber nur teilweise mit Landschaftsbildern höherer Bewertung überschneiden.

2.3.7.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Bei Errichtung von WEA ist grundsätzlich mit unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu rechnen, da heute mittlerweile marktübliche Windenergieanlagen große Höhen von über 200 m erreichen.

Von WEA gehen wegen ihrer Größe, Gestalt und Rotorbewegung großräumige Wirkungen aus, die das Erscheinungsbild einer Landschaft verändern können. Bei großer Anzahl und Verdichtung können WEA den Charakter einer Industrielandschaft entstehen lassen. Als technische Elemente beträchtlicher Höhe wirken sie weit in die Landschaft hinein und mindern damit oftmals den landschaftsästhetischen Wert ihrer Umgebung.

Negative Auswirkungen auf den Umweltbelang Landschaft durch die Errichtung von Windenergieanlagen betreffen in der Regel in einem Umkreis der 15-fachen Anlagehöhe. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung der Landschaft im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG ist bei vertikalen Strukturen mit der Höhe moderner Windenergieanlagen in der Regel nicht möglich. Daher ist, wenn eine solche Anlage zugelassen wird, für diese Beeinträchtigungen ein Ersatzgeld zu leisten.

Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 7 BNatSchG ist das Ersatzgeld zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden. Die Maßnahmen sollen möglichst in räumlicher Nähe zum Ort des Eingriffs umgesetzt werden.

Da durch die Aufhebung der Konzentrationszone weder Standorte noch Anlagentypen WEA konkretisiert werden, ergeben sich daraus keine direkten und konkret ermittelbaren Konflikte mit dem Umweltbelang Landschaft. Diese müssen bei zukünftigen Planungen im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelt werden.

2.3.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Umweltbelang Kultur- und sonstige Sachgüter umfasst vornehmlich geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonderer charakteristischer Eigenart. Damit umfasst der Begriff sowohl den visuell bzw. historisch bedingten Landschaftsschutz im Sinne der Landespflege als auch die umweltspezifische Seite des Denkmalschutzes.

2.3.8.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Für die Beschreibung der Prüfkriterien wird auf die Angaben aus dem Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag des LWL zurückgegriffen, die für die Aufstellung des Regionalplans Münsterland seinerzeit erarbeitet worden sind (LWL 2013).

In Ennigerloh befinden sich mehrere bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche für Archäologie, Denkmalpflege und Landschaftskultur. Hervorzuheben sind dabei die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche für Landschaftskultur „K 5.19 Raum Hoetmar“ im Westen des Stadtgebietes und „K 5.20 Raum Westkirchen“, welcher sich fast über den gesamten Nordwesten des Verwaltungsbereichs von Ennigerloh erstreckt.

K 5.19 Raum Hoetmar:

Ist eine bäuerliche Kulturlandschaft, die in weiten Teilen den Darstellungen auf der Preussischen Uraufnahme (um 1840) entspricht und Zeugnis für die Kulturlandschaft vor dieser Zeit gibt. Auszeichnen tut sich die Landschaft durch fruchtbare Böden mit überwiegend Ackerbau, Streusiedlungen, Einzelhöfe, markante Wegeführungen mit Hecken, Einzelbäume, Baumreihen und Kleingehölze sowie einige historische Waldstandorte.

K 5.20 Raum Westkirchen:

Ist eine bäuerliche Kulturlandschaft, die in weiten Teilen den Darstellungen auf der Preussischen Uraufnahme (um 1840) entspricht und Zeugnis für die Kulturlandschaft vor dieser Zeit gibt. Der Kulturlandschaftsbereich gliedert sich in im Norden flaches Gelände mit stau nassem Untergrund, der allerdings in Teilbereichen von trockenen Flugsanden bedeckt ist. Der Bereich ist heute (und vermutlich auch schon um 1840) entwässert. Im Süden befinden sich die hügeligen Ausläufer der Beckumer Berge und das Hügelland nördlich Oelde.

Innerhalb von K 5.20 befindet sich mit „D 6.4 Warendorf, Freckenhorst, Westkirchen und Ostenfelde“ ein bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich für Denkmalpflege.

D 6.4 Warendorf, Freckenhorst, Westkirchen und Ostenfelde:

Der Denkmalpflegebereich umfasst im Stadtgebiet Ennigerloh die Ortschaften Westkirchen und Ostenfelde, in denen es mehrere Baudenkmäler gibt.

- **Westkirchen:** Haus Diek (Nr. 279), Windmühle Westkirchen (Nr. 280), Katholische Pfarrkirche St. Laurentius (Nr. 281)
- **Ostenfelde:** Haus Vornholz (Nr. 284), Katholische Pfarrkirche St. Margaretha (Nr. 284)

Innerhalb dieses Denkmalpflegebereichs liegen zudem mehrere raumwirksame und kulturlandschaftsprägende Objekte der Archäologie (111, 112, 113, 114).

Nahe der Verwaltungsgrenze zu Warendorf befindet sich zudem noch ein Ausläufer des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs für Archäologie „A 6.4 Warendorf-Freckenhorst“. „A 6.4 Warendorf-Freckenhorst“ liegt schwerpunktmäßig in Warendorf und zeichnet sich

durch eine aus archäologischer Sicht hohe Konzentration mittelalterlicher Befunde aus. Entlang der Verwaltungsgrenze zu Oelde liegt mit „A 5.8 Oelde-Stromberg“ ein weiterer archäologisch bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich. In diesem Bereich haben Menschen seit der mittleren Steinzeit ihre Spuren hinterlassen. Es wurden Fundstellen entdeckt, die den Verlauf verschiedener Besiedelungsperioden bis in die Neuzeit zeigen.

Im Vergleich zu A 6.4 sind in diesem Bereich innerhalb Ennigerlohs auch raumwirksame und kulturlandschaftsprägende Objekte der Archäologie vermerkt. Es handelt sich dabei um Reste der spätmittelalterlichen „Kirchspiellandwehr Ennigerloh“ (Nr. 111), welche aus zwei Wällen und begleitenden Gräben besteht.

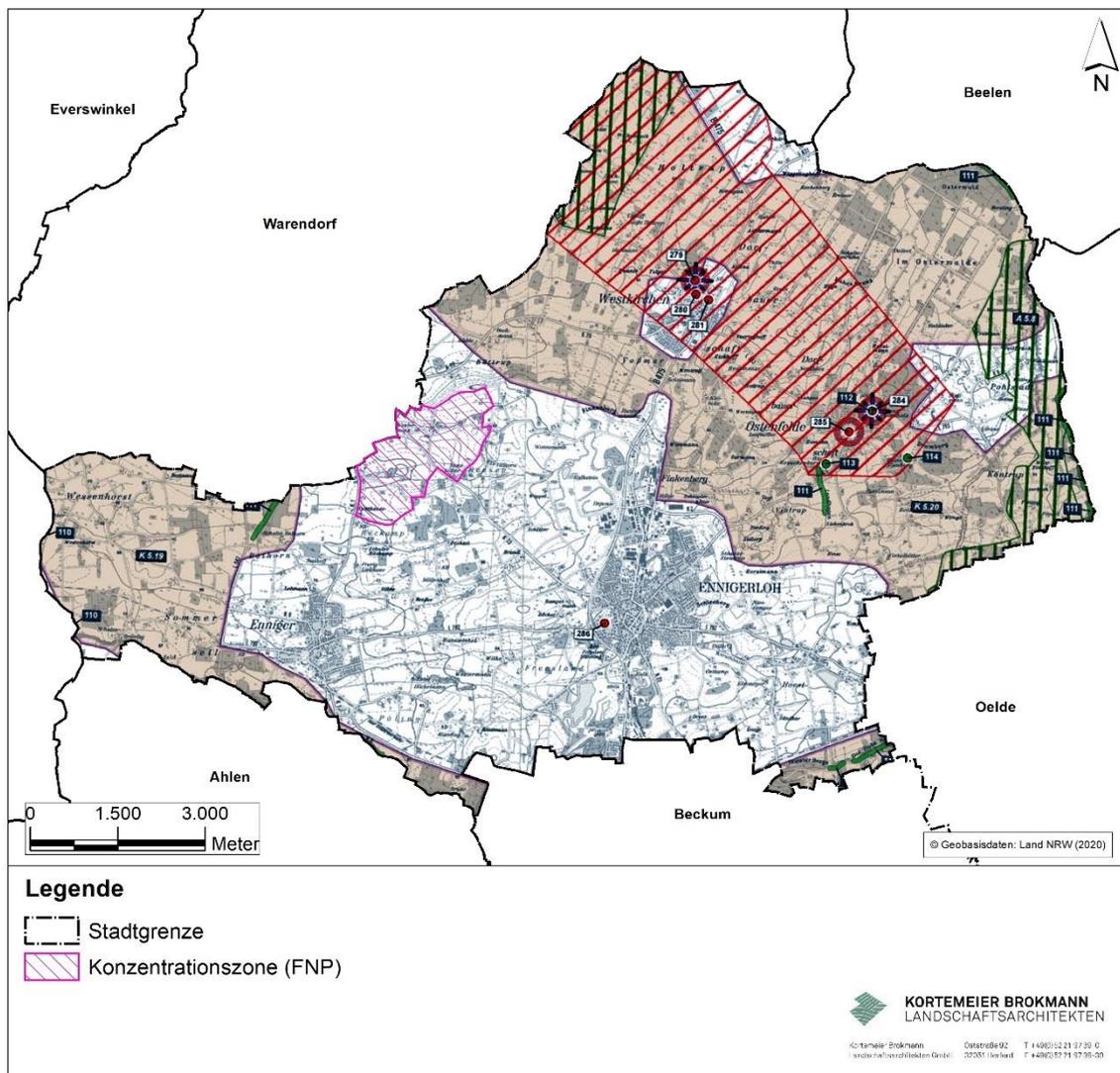


Abb. 9 Darstellungen des Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zum Regionalplan Münsterland in der Stadt Ennigerloh (LWL 2013)

2.3.8.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Da durch die Aufhebung der Konzentrationszone keine Standorte für WEA konkretisiert werden, ergeben sich daraus keine direkten und absehbaren Konflikte mit dem Umweltbelang Kultur- und sonstige Sachgüter. Diese müssen bei zukünftigen Planungen im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelt und kompensiert werden. Insbesondere sind dabei Bau- und Bodendenkmäler zu beachten, die unter 2.3.8.1 noch keine Berücksichtigung gefunden haben.

Sollten im Zuge zukünftiger Baumaßnahmen kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder andere Befunde entdeckt werden, sind diese nach § 15 und § 16 DSchG unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde der Stadt oder dem LWL - Archäologie für Westfalen anzuzeigen und die Entdeckung mind. drei Tage in unverändertem Zustand zu erhalten.

2.3.9 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen

Bei einer Gesamtbetrachtung aller in den Kapiteln 2.3.1 bis 2.3.8 genannten Belange des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Insbesondere zwischen den Belangen Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima bestehen in der Regel enge Wechselwirkungen mit zahlreichen Abhängigkeiten und Einflussfaktoren.

Aufgabe des Umweltberichtes ist es nicht, sämtliche funktionalen und strukturellen Beziehungen aufzuzeigen, sondern es sollen vielmehr die Bereiche herausgestellt werden, in denen vorhabenbezogene Auswirkungen das gesamte Wirkungsgefüge beeinflussen und sich Auswirkungen verstärken können. Dies sind sogenannte Wechselwirkungskomplexe.

In der Summe ist dabei festzustellen, dass das Wechselwirkungsgefüge durch die Aufhebung der Konzentrationszone auf den gesamten Außenbereich von Ennigerloh aufgeweitet wird. Dieses ist durch industrielle und landwirtschaftliche Nutzung sowie den bestehenden Windpark in Teilen bereits vorbelastet. Besonders herauszustellende Wechselwirkungskomplexe, die in ihrer Bedeutung für das Ökosystem hervorzuheben wären, sind vom Standort zukünftiger Planungen abhängig. Dementsprechend werden über die bereits für die einzelnen Umweltbelange benannten Auswirkungen hinaus (siehe Kap. 2.3.1 bis 2.3.8) keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die Umsetzung des vorliegenden Bauleitplanverfahrens verursacht, die sich negativ verstärkend auf die im Raum bestehenden Wechselwirkungen auswirken werden.

2.3.10 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Änderung bliebe der aktuelle Flächennutzungsplan mit seiner Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen vorerst in Kraft. Da die Fläche bereits mit Windenergieanlagen belegt ist, ist nicht mit einem weiterem Zubau zu rechnen. Ob die Anlagen evtl. im Rahmen von einem Repowering ersetzt werden, entscheidet sich unabhängig von den Ausweisungen des Flächennutzungsplans, weshalb bei Nichtdurchführung der Planung nicht mit direkten Auswirkungen auf den aktuellen Umweltzustand zu rechnen ist.

Da die Stadt Ennigerloh der Windenergie substanziell Raum geben muss und der Flächennutzungsplan nach heutiger Rechtsprechung veraltet ist, hätte eine Klage gegen den Plan vermutlich die Auflösung der Konzentrationszone zur Folge. Die Folgen, die diese Auflösung für Natur und Umwelt hätte, sind identisch mit der aktuell angestrebten Aufhebung der Konzentrationszonen. Sofern einer Planung keine öffentlichen Belange entgegenstehen, können nach dem Entfallen der Steuerung über den Flächennutzungsplan langfristig im gesamten Stadtgebiet WEA errichtet werden. Da Ort und Art solcher zukünftiger Planungen nicht bekannt und daher auch nicht Gegenstand der 15. Flächennutzungsplanänderung sind, müssen die möglichen Auswirkungen auf die Umweltbelange (vergl. Kap. 2.3.1 - 2.3.8) bei konkreter Planung im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erörtert werden.

2.4 Artenschutz

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist speziell zu prüfen, ob das Planvorhaben mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Da die vorliegende Planung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegt, greifen für das Verfahren die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Demnach sind die nachstehenden aufgelisteten Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auf die europäisch geschützten Arten zu beschränken, die die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wild lebende europäische Vogelarten umfassen.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist sicher auszuschließen, dass

- 1) wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG],
- 2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG],
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG] als auch dass

- 4) wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG].
(Zugriffsverbote)

Dabei gilt gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG, dass ein Verstoß gegen Nr. 3 nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*)) festgesetzt bzw. dem Planvorhaben verbindlich zugeordnet werden, sofern diese für einen Funktionserhalt erforderlich sind.

Auch können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zuständige Behörden in folgenden Fällen von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

- „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Zudem sind Artikel 16 Abs. 3 FFH-RL und Artikel 9 Abs. 2 V-RL zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

Zur weiteren Eingrenzung dieses Artenspektrums hat das LANUV NRW zusätzlich eine landesweite naturschutzfachlich begründete Auswahl an Arten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Die in der Stadt Ennigerloh vorkommenden planungsrelevanten Arten sind in Kapitel 2.3.2 zusammengefasst.

Alle besonders geschützten, aber vom LANUV NRW nicht als planungsrelevant eingestuft Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem guten Erhaltungszustand. Diese sogenannten „Allerweltsarten“ sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im

Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht (siehe auch Abschnitt „Tiere“).

Für häufige, ubiquitäre „Allerweltsarten“ kann dementsprechend i. d. R. davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erheblichen Störungen der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko entstehen). Vorhabenbedingte Störungen betreffen aufgrund der i. d. R. großen räumlich zusammenhängenden Populationen und sehr hohen Individuenzahlen erfahrungsgemäß nur Bruchteile der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen werden.

Des Weiteren kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zur Bewahrung des Status quo von Natur und Landschaft ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten solcher ubiquitärer Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten, da diese keine besonderen Habitatanforderungen stellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der räumliche Zusammenhang für diese Arten so weit zu fassen ist, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen.

Sollte im Ausnahmefall dennoch eine dieser Arten zwar nicht landesweit, aber gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sein oder sollte eine bedeutende lokale Population von einer Planung betroffen sein, ist die Behandlung dieser Art im Planungsverfahren einzelfallbezogen abzustimmen.

Weil Standort und Art zukünftiger Windenergieplanungen, die durch die Aufhebung der Konzentrationszone ermöglicht werden, nicht bekannt sind, lassen sich im Rahmen dieses Umweltberichtes nur allgemeine Aussagen zum Thema Artenschutz treffen. Die Ermittlung konkreter Auswirkungen sowie Maßnahmen zur Minderung der Eingriffe in Natur und Landschaft müssen in späteren Genehmigungsverfahren ermittelt und beschrieben werden.

Baubedingte Wirkfaktoren einer Windenergieanlage auf Tiere sind räumlich und zeitlich begrenzt und können durch entsprechende Maßnahmen vermieden und minimiert werden. Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren lassen sich darüber hinaus auf vier grundlegende Auswirkungen reduzieren:

- Kollisionen mit den sich drehenden Rotorblättern
- Barrierewirkung im Bereich von Flugkorridoren
- Barotrauma bei Fledermäusen im Bereich der Rotorblätter
- Scheuchwirkung durch Lärm oder Silhouetteneffekte bedingt Lebensraumverluste.

Daher zeigen besonders flugfähige Tierarten wie Vögel und Fledermäuse eine hohe Betroffenheit gegenüber Windenergieanlagen, wobei sich Scheuchwirkungen von WEA vor allem auf die Avifauna auswirken.

Neben den vier grundlegenden Wirkfaktoren kann es zudem durch die direkte Flächeninanspruchnahme zu Lebensraumverlusten am WEA-Standort kommen (REICHENBACH & HANDKE 2006). Dieser kann im Einzelfall zu Lebensraumverlusten oder auch Tötungen von wirbellosen Tierarten (u. a. Schmetterlinge, Libellen), nicht windkraftsensiblen Vogelarten, kleineren Säugetierarten (z. B. Haselmaus, Feldhamster) sowie Amphibien- und Reptilienarten (z. B. Kammmolch und Zauneidechse) führen.

Um eine Erheblichkeit von Auswirkungen der genannten Wirkfaktoren auf einzelne Arten bzw. Artengruppen beurteilen zu können, ist grundsätzlich eine differenziertere Betrachtung notwendig, die nur ein konkretes Genehmigungsverfahren gem. BImSchG leisten kann, wenn Standort und die Geometrien der geplanten Windenergieanlage feststehen.

Da mit der Änderung des Flächennutzungsplanes keine Konzentrationszonen für Windenergie mehr dargestellt werden sollen und folglich die Errichtung von Windenergieanlagen damit gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB grundsätzlich im gesamten Außenbereich privilegiert ist, können bau- und anlagebedingte Betroffenheiten für windenergiesensible Tierarten nicht beziffert werden.

Es ist notwendig, dass eine vollständige Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgt. Die genaue Konzeption von Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Abschalt Szenarien) oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen muss im Genehmigungsverfahren nachgeholt werden. Ebenso können Betroffenheiten von nicht als windenergieempfindlich geltenden Arten hervorgerufen werden, beispielsweise durch die Beeinträchtigung von Gehölzbeständen oder Kleingewässern im Zuge der Erschließungsmaßnahmen.

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG, sind bei Windenergieprojekten regelmäßig Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, bzw. Kompensationsmaßnahmen nötig. Weil die Betroffenheit von Arten jedoch immer mit dem Standort und dem Anlagentyp zusammenhängt und beide durch die Aufhebung der Konzentrationszonen nicht näher bestimmt werden, sind in Kapitel 3.3 beispielhaft einige häufig angewendete Maßnahmen beschrieben.

2.5 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Gemäß Anlage 1 des BauGB (Nr. 2b Buchstaben dd) sind im Umweltbericht soweit möglich Angaben zur Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung bei einer Durchführung der Planung zu machen.

Besondere Hinweise, die zu erheblichen Beeinträchtigungen für den Raum führen, sind dabei im Hinblick auf die örtlichen Planungen nicht bekannt. Allerdings fehlen in diesem Zusammenhang weiterführende Kenntnisse, um detaillierte Aussagen machen zu können. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass vorhabenbedingt entstehende Abfälle im Rahmen der Umsetzung zukünftiger Planungen so weit wie möglich reduziert werden sollten und ordnungsgemäß zu entsorgen sind. Dabei gilt gemäß der Grundsatznorm des § 6 KrWG folgende Rangfolge der „Maßnahmen der Vermeidung und Abfallbewirtschaftung“:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwertung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzenden Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung von Abfällen können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter) vermieden werden.

2.6 Kumulative Auswirkungen

Gemäß Anlage 1 des BauGB (Nr. 2b Buchstaben ff) ist im Umweltbericht auch eine durch die Planungen ggf. bestehende Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete vorzunehmen. Dabei sind insbesondere potenzielle Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auch in Bezug auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen zu betrachten.

Unter kumulativen Umweltauswirkungen wird die räumliche Überlagerung der Umweltauswirkungen mehrerer Planfestlegungen auf einen Umweltbelang verstanden. Sie bilden damit die Gesamtwirkung aller auf einen Belang wirkenden Belastungen ab. Kumulative Auswirkungen können infolge eines Plans oder mehrerer Pläne, Programme und Projekte auftreten. Sie können im Zusammenwirken mit bereits existierenden oder zukünftigen Belastungen sowie deren Folgewirkungen auftreten.

In der Fachliteratur werden im Wesentlichen zwei Arten kumulativer Wirkungen unterschieden. Eine Anhäufung gleichartiger Belastungen wird als additive Kumulation beschrieben, während die synergetische Kumulation die Kombinationswirkung aus verschiedenen Belastungen / Faktoren beschreibt, die in der Summe aber auch dazu führen, dass sie zu einer negativen Verstärkung der Gesamtbelastung für einen Umweltbelang führen (BFN 2017, S. 21.).

Auch wenn im Kontext von kumulativen und synergetischen Auswirkungen im Wesentlichen von Belastungen gesprochen wird, können diese aber grundsätzlich auch einen positiven Charakter haben.

Da bei Aufhebung der aktuellen Konzentrationszone die Steuerung der Windenergie aufgehoben wird und daher Planungen im gesamten Stadtgebiet denkbar sind, fehlt der räumliche Bezug zur Beurteilung kumulativer Wirkungen. Diese müssen zukünftig im Rahmen von Genehmigungsverfahren auf Bundesimmissionsschutzebene betrachtet werden.

Hinweise auf besondere kumulative und / oder synergetische Auswirkungen, die durch das Planvorhaben bewirkt werden, sind nach derzeitigem Stand nicht bekannt und wurden auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB nicht vorgebracht.

3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Im Umweltbericht sind gem. Nr. 2c der Anlage 1 des BauGB geplante Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, zu beschreiben. Gleiches gilt für gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen.

Mit der Aufhebung der Konzentrationszone wird die Möglichkeit eröffnet, neue und höhere Anlagen innerhalb des privilegierten Außenbereiches der Stadt Ennigerloh zu realisieren. Somit kann durch die Änderung des Flächennutzungsplans indirekt ein Eingriff gem. § 14 BNatSchG in Natur und Landschaft vorbereitet werden.

Nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 und § 15 BNatSchG besteht in diesem Zusammenhang die Pflicht, bestehende Möglichkeiten zur Vermeidung von Eingriffen zu prüfen, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und die Kompensation nicht vermeidbarer, erheblicher Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen nachzuweisen.

Nachstehend erfolgt dazu gem. Anlage 1 des BauGB (Nr. 2c) eine Beschreibung der für die vorliegenden Planungen vorgesehenen Maßnahmen, mit denen die vorhabenbedingt zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen. Ergänzend dazu werden die für die Maßnahmen ggf. erforderlichen Überwachungsmaßnahmen benannt.

In der Regel können erforderliche Maßnahmen nur fall- und standortbezogen ermittelt werden, wenn der konkrete Umfang der Eingriffe bekannt ist. Wie in Kapitel 2.3 beschrieben gibt das die Aufhebung der Steuerung der Windenergie über den Flächennutzungsplan nicht her.

Aus diesem Grund werden im Folgenden lediglich allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen beschrieben, die sich basierend auf Erfahrungswerten in der Regel für Windenergieprojekte eignen. Konkrete Maßnahmen sowie Umfang und ggf. auch Kosten zum Ausgleich von Eingriffen in die Umweltbelange, müssen bei Beantragung neuer WEA im Stadtgebiet im Rahmen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung ermittelt werden.

3.1 Allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Da Ort und Ausprägung zukünftiger Planungen im Stadtgebiet Ennigerloh nicht bekannt sind und auch nicht über diesen Umweltbericht festgelegt werden können, sind die im folgenden formulierten Maßnahmen als Hinweise zu verstehen. Für künftige Planungen ist der Verursacher von Eingriffen nach § 19 BNatSchG im Rahmen der

Genehmigungsplanung verpflichtet, zunächst die Möglichkeiten der Eingriffsvermeidung oder -verringerung zu prüfen.

Zur Vermeidung und Minimierung von negativen Beeinträchtigungen, die typischerweise durch WEA entstehen (vergl. Kapitel 2.3), sind insbesondere folgende Thematiken zu beachten:

- Einhaltung der Anforderungen des Immissionsschutzes (TA Lärm, Schattenwurf)
- ggf. Umsetzung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Abschaltzeiten) / vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF)
- Minimierung von Inanspruchnahme von Boden (Standorte WEA / Zuwegung)
- Minimierung der Beeinträchtigungen durch baubedingte Auswirkungen
- Erhalt von Gehölzbeständen, Baumreihen, Feldhecken, Fließgewässern und Gewässerrandstreifen innerhalb der Konzentrationszonen,
- Verminderung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und Ausgleich
- Vermeidung der Beeinträchtigung besonders geschützter Strukturen

3.2 Kompensationsbedarf / Eingriffsbilanzierung

Bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen ist die Höhe des Eingriffs auf der Ebene der Genehmigungsplanung zu ermitteln und durch Kompensationsmaßnahmen spätestens mit Realisierung eines Vorhabens auszugleichen. Die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs ist ohne Kenntnis der genauen Anzahl, Größe und Lage der Windkraftanlagen einschließlich der erforderlichen Infrastruktur nicht möglich. Folglich werden auf Ebene des Flächennutzungsplans keine Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

Folgende Maßnahmen sind als Empfehlungen für das nachgelagerte Genehmigungsverfahren zu nennen:

- Die Einhaltung der zulässigen Schallimmissionsrichtwerte gemäß des Bundes-Immissionsschutzgesetzes /TA Lärm ist zu gewährleisten.
- Die Einhaltung der Beschattungsdauer gemäß des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist zu gewährleisten.
- Die einzelnen Bauteile der WEA sind in einem matten, weißen bis hellgrauen Farbton anzulegen. Im unteren Bereich des Anlagenturms können grüne Farbtöne gewählt werden.
- Eingriffe in Gehölze durch den Bau der WEA sind zu vermeiden. Sind Eingriffe unvermeidbar, so sind diese auf das unbedingt erforderliche Maß zu minimieren.
- Der Schutz der Gehölze ist vor und während der Bauphase gemäß RAS-LP 4 bzw. DIN 18920 zu gewährleisten.
- Die Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung ist i.S. des § 39 BNatSchG außerhalb der Kernbrutzeit (01.03. bis 30.06.) von Wiesenvögeln (insbesondere Kiebitz und

Wachtel) durchzuführen. Ebenso ist das Abschieben des Oberbodens auf eine Zeit außerhalb der Brutzeit zu legen. Zum Schutz von gehölzbrütenden Vogelarten ist zudem das gesetzlich vorgeschriebene Rodungsverbot i. S. des § 39 BNatSchG zwischen dem 1. März und 30. September einzuhalten. (Sind aus Gründen des Bauablaufes zwingend Baufeldfreiräumungen zu anderen als dem o. g. Zeitfenster erforderlich, wird zuvor durch einen Ornithologen festgestellt, ob in der jeweiligen Brutsaison aktuelle Bruten vorhanden sind. Wenn keine Bruten festzustellen sind, kann der Abtrag von Oberboden bzw. die Rodung von Gehölzen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auch im Zeitraum zwischen März bis Juni erfolgen.).

- Darüber hinaus sind ggf. artspezifische Maßnahmen festzusetzen (z. B. Kontrolle von Baumhöhlen auf Quartiersnutzung).
- Bodenschutz: Baufeldabsteckung vor Beginn der Bauarbeiten. Zur Erschließung der Windenergieanlagen sind so weit wie möglich vorhandene, befestigte Wege zu nutzen. Schädliche Bodenveränderungen mit Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen sind generell zu vermeiden. Arbeitsstreifen und Baufelder sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Als Lagerflächen sind bevorzugt die Ackerflächen im Umfeld der Maßnahme zu nutzen. Bei sämtlichen Bodenarbeiten sind die DIN 18300 (Erdarbeiten) und DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Bodenarbeiten) zu berücksichtigen. Demnach werden Abtrag und Auftrag von Oberboden gesondert von allen anderen Bodenarbeiten durchgeführt. Der Oberboden ist, sofern er nicht direkt wiederverwendet wird, in Mieten fachgerecht zwischenzulagern. Um eine standortgerechte Wiederbegrünung zu ermöglichen, ist der anfallende Oberboden nach Abschluss der Rohbodenarbeiten vor Ort wieder einzubauen. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden. Kommt es dennoch zu Verdichtungen, so sind diese nach Ausführung der Bodenarbeiten durch eine tiefgründige Auflockerung aufzuheben.
- Gewässerschutz: Während der Bauarbeiten dürfen keine Verunreinigungen und keine wassergefährdenden Stoffe in Gewässer gelangen. Die zum Betrieb von Baumaschinen erforderlichen Öle und Treibstoffe sind entsprechend §§ 1 a, 26 und 34 WHG schadlos zu lagern. Bei Verunreinigungen mit wassergefährdenden Stoffen sind die Meldepflichten zu beachten. Während der Bauphase hat die Betankung von Baufahrzeugen und -maschinen auf einer wasserundurchlässigen Fläche derart zu erfolgen, dass auslaufende Kraft- und Betriebsstoffe sofort erkannt, zurückgehalten und aufgenommen werden können. Ein geeignetes Bindemittel ist vorzuhalten. Um eine Versickerung von Regenwasser zu ermöglichen, sind vollversiegelte Flächen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Temporär befahrene Wege sollten als wassergebundene Wegedecke angelegt werden.
- Minimierung der Beleuchtung: Beleuchtungen sind abgesehen von Beleuchtung zu Wartungsarbeiten und der vorgeschriebenen Nachtbefeuerung nicht vorzusehen. Es sollen gedeckte, nicht reflektierende Farben für die Windenergieanlagen verwendet werden. Die Nachtbefeuerung ist technisch so zu steuern, dass die Lichtsignale der einzelnen Anlagen synchron zueinander aufleuchten.

- Minimierung von visuellen Beeinträchtigungen: Aufstellung möglichst nicht in Reihe, sondern flächenhaft konzentriert; Übereinstimmung von Anlagen innerhalb einer Gruppe oder eines Windparks hinsichtlich Höhe, Typ, Laufrichtung und -geschwindigkeit; Bevorzugung von Anlagen mit geringerer Umdrehungszahl, bei Gruppen und Windparks möglichst synchroner Lauf wegen des ruhigeren Laufbildes; angepasste Farbgebung, Vermeidung ungebrochener und leuchtender Farben; energetischer Verbund mit dem Leitungsnetz der Energieversorgungsunternehmen mittels Erdkabel.

3.3 Ausgleichs-, Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen

Im Folgenden werden einige Maßnahmen aufgelistet, die für die in Ennigerloh vorkommenden windenergiesensiblen Arten (vergl. Kap. 2.3.2) nach Leitfaden „WEA und Artenschutz“ (MKULNV & LANUV 2017) als potenzielle Ausgleichs-, Ersatz- oder Kompensationsmaßnahmen in Frage kommen.

Für die WEA-empfindlichen Fledermausarten gibt der Leitfaden „WEA und Artenschutz“ (MKULNV & LANUV 2017) die Möglichkeit, fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen einzusetzen. Durch solche Abschaltungen zu bestimmten Jahres- und Tageszeiten und bei bestimmten Wetterbedingungen kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vermieden werden. Die Abschaltbedingungen müssen im Einzelfall ermittelt werden und hängen vom Standort, Anlagentyp und der betroffenen Art ab.

Für die potenziell vorkommenden, WEA-empfindlichen Vogel- und Fledermausarten (vergl. Kap. 2.3.2) gibt der Leitfaden „WEA und Artenschutz“ ebenfalls Maßnahmenvorschläge, um eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu vermeiden, bzw. eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden. Da eine konkrete Projektausgestaltung zukünftiger Windenergieplanungen derzeit nicht bekannt ist und erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren feststeht, werden im Folgenden pauschal mögliche Vermeidungsmaßnahmen für die oben genannten Arten aufgeführt:

- Beschränkung des Mastfußbereiches auf ein Mindestmaß sowie für Greifvögel unattraktive Ausgestaltung z.B. als Schotterfläche oder mit Gebüsch.
- Bei Betroffenheit, fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen. Grundsätze zur Abschaltung und zum Monitoring erläutert der Leitfaden „WEA und Artenschutz“ (MKULNV & LANUV 2017).
- Schaffung von Brut-, Ablenkungs-, und Nahrungshabitaten bei Betroffenheit WEA empfindlicher oder besonders geschützter Arten.
- Optimierung, Entwicklung und Pflege von Habitaten für den Ausgleich erheblich beeinträchtigter Lebensräume von WEA empfindlichen oder besonders geschützten Arten.
- Maßnahmen zum Risikomanagement: Für Bereiche, in denen hohe artenschutzrechtliche Konflikte aufgrund des Vorkommens WEA empfindlicher oder besonders geschützter Arten nicht ausgeschlossen werden können bzw. für die keine umfangreichen faunistischen Kartierungen vorliegen, sind im Rahmen der

immissionsschutzrechtlichen Genehmigung folgende Maßnahmen zum Risikomanagement möglich. Brutvogelkartierung bzw. Horstsuche von Vögeln, ggf. in Kombination mit einer Raumnutzungskartierung von Vögeln. In Ausnahmefällen kann auch eine Erfassung von Fledermäusen erforderlich sein.

Ob und in welchem Umfang die aufgeführten Maßnahmen erforderlich werden, ist im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die oben genannten Maßnahmen können dazu beitragen, das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen auszuschließen.

4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Gemäß Nr. 2d der Anlage 1 zum BauGB sind im Rahmen des Umweltberichts in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten einschließlich der Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl der vorliegenden Planungen zu prüfen.

Bei Nicht-Durchführung der Änderung bliebe der aktuelle Flächennutzungsplan mit seiner Höhenbeschränkung weiter in Kraft.

Da die Stadt Ennigerloh der Windenergie substanziell Raum geben muss und der Flächennutzungsplan nach heutiger Rechtsprechung veraltet ist, hätte eine Klage gegen den aktuellen Plan vermutlich die Auflösung der Konzentrationszone zur Folge. Nach dem Entfallen der Steuerung über den Flächennutzungsplan könnten Windenergieanlagen langfristig überall im Außenbereich des Stadtgebietes errichtet werden. Dies könnte zu unkoordinierten Entwicklungen, Beeinträchtigung des Landschaftsraumes und Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit führen. Gleiches gilt für die aktuell geplante Aufhebung, so dass die Alternative, an der aktuellen Planung festzuhalten, unter Umständen zum gleichen Ergebnis führen würde.

Alternativ könnte eine neue Potenzialstudie mit dem Ziel der Ausweisung aktualisierter Konzentrationszonen erstellt werden. Da sich die Rechtslage in der Windenergie aber besonders in den letzten Jahren laufend geändert hat und zum Großteil durch Gerichtsurteile bestimmt wird, ist fraglich, ob eine Festlegung auf neue Konzentrationszonen lange rechtlich wirksam bleibt. Die Rahmenbedingungen für die Steuerung der Windenergie machen es für Städte und Gemeinden äußerst unattraktiv, aufwendige Potenzialstudien zur Ausweisung von Konzentrationszonen auf Flächennutzungsplanebene durchzuführen. Mit dieser Begründung hat sich auch die Stadt Ennigerloh gegen eine Steuerung der Windenergie auf Flächennutzungsplanebene entschieden.

5 Erhebliche nachteilige Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB

Im Umweltbericht sind gem. Nr. 2e der Anlage 1 des BauGB erhebliche nachteilige Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB zu beschreiben. Es ist darzulegen, inwiefern Auswirkungen für die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplanverfahren zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Unbeschadet davon bleibt § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Dieser besagt, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unterschiedliche Flächennutzungen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete so weit wie möglich zu vermeiden sind. Gleiches gilt für sonstige schutzbedürftige Gebiete³.

Bei der Aufhebung von Konzentrationszonen für die Windenergie wird lediglich die Steuerung der Windenergie über den Flächennutzungsplan aufgegeben. Konkrete Aussagen zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen können daher erst in nachfolgenden Genehmigungsverfahren gemacht werden. Da es sich bei Windenergieanlagen nicht um Störfallbetriebe handelt, werden dahingehend keine ergänzenden Maßnahmen aufzunehmen sein.

6 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Umweltprüfung

Im Umweltbericht sind gem. Nr. 3a der Anlage 1 des BauGB Angaben zu den wichtigsten Merkmalen der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse), abzugeben.

Grundlage der Betrachtung der Umweltbelange ist eine Auswertung einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne sowie vorhandener Unterlagen hinsichtlich der für den Raum festgelegten Ziele des Umweltschutzes. Ergänzend wurden frei zugängliche Informationsportale mit Fachinformationen ausgewertet sowie die örtlichen Biotop- und Nutzungsstrukturen berücksichtigt.

Die Betrachtung der Umweltbelange erfolgte anhand von Kriterien, die sich aus den gesetzlichen Vorgaben und planungsrechtlichen Zielsetzungen ableiten. Mit den Kriterien werden die Bedeutungen des jeweiligen Umweltbelangs und seine Empfindlichkeiten gegenüber dem Vorhaben beschrieben. Die zugrunde gelegten Wertesysteme orientieren

³ Sonstige schutzbedürftige Gebiete sind im Sinne des Gesetzes insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete sowie öffentlich genutzte Gebäude.

sich an gesetzlichen Vorgaben, naturraumbezogenen Umweltqualitätszielen und fachspezifischen Umweltvorsorgestandards.

Die Umweltprüfung bezieht sich dabei gem. § 2 (4) BauGB auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Gleiches gilt im Hinblick auf die Prüfung möglicher vorhabenbedingter artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG.

Da die Auswirkungen durch Bau und Betrieb der Windkraftanlagen abhängig vom gewählten Anlagenstandort sind, können einzelne Aussagen erst im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens beurteilt werden. Dies betrifft insbesondere potenzielle Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen durch Lärm und Schattenwurf, die Auswirkungen auf planungsrelevante Arten, die Auswirkungen auf Boden und den Wasserhaushalt sowie den Umfang der Beeinträchtigungen und die notwendigen Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

Unabhängig davon ergaben sich keine besonderen Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Umweltprüfung.

7 Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Gemäß Nr. 3b der Anlage 1 zum BauGB sind im Umweltbericht die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen zu beschreiben, die bei einer Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt entstehen. Zielsetzung eines solchen „Monitorings“ ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen von Plänen frühzeitig zu erkennen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gemäß § 4c BauGB liegt die Verantwortung zur Durchführung der Überwachung bei den Kommunen als Träger der Bauleitplanung. Dieser Vorgabe entsprechend erfolgt die Überwachung der für das vorliegende Bauleitplanverfahren prognostizierbaren erheblichen Umweltauswirkungen durch die Stadt Ennigerloh.

Da sich durch die Änderung des Flächennutzungsplanes keine unmittelbaren Umweltauswirkungen ergeben, kann ein Monitoring erst im Zuge nachfolgender Genehmigungsverfahren erfolgen. Wichtige, hierbei zu beachtende Aspekte sind u. a.: Umweltschonender Ausbau der Wege, Schutz des umliegenden Baumbestandes, Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers, Bodenschutzmaßnahmen, Einhaltung der Schutzfristen aus Artenschutzsicht, Vorgaben der Unteren Landschaftsbehörde zur Eingriffsregelung, Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte und die Umsetzung von Maßnahmen zum Artenschutz.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nachstehend erfolgt gem. Nr. 3c der Anlage 1 zum BauGB eine nichttechnische, allgemein verständliche Zusammenfassung des vorliegenden Umweltberichts.

Für die 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ennigerloh wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, die die zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt, beschreibt und bewertet. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Die Ergebnisse werden in dem vorliegenden Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB zusammengefasst.

Es sollen mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Konzentrationszonen für Windenergie mehr dargestellt werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) ist damit gemäß § 35 Abs. 1 Nummer 5 BauGB grundsätzlich im gesamten Außenbereich privilegiert.

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen können diverse Auswirkungen auf die zu betrachtenden Umweltbelange hervorgerufen werden. Im Wesentlichen sind Beeinträchtigungen der Wohnfunktion im Umfeld, negative Auswirkungen auf einige windkraftempfindliche Vogel- und Fledermausarten sowie negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild im

Umfeld zukünftig neu errichteter WEA möglich. Durch den Bau von Windenergieanlagen können darüber hinaus auch, je nach Projektausgestaltung, Beeinträchtigungen anderer Umweltbelange entstehen. Positiv anzumerken ist das Windenergieanlagen als erneuerbare Energien einen positiven Einfluss auf das globale Klima haben und erheblich dazu beitragen Deutschlands Energieabhängigkeit von Drittstaaten zu minimieren.

Die Aufhebung der Konzentrationszone selbst stellt keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar, ermöglicht jedoch die Planung von Windenergieanlagen im gesamten privilegierten Außenbereich der Stadt Ennigerloh. Eine abschließende Prüfung konkreter Verbotstatbestände sowie eine Eingriffsbilanzierung ist im Rahmen der Aufhebung der Konzentrationszone nicht möglich, da nicht abzusehen ist, für welche Flächen zukünftig Anträge zum Bau und Betrieb von Windenergieanlagen eingehen. Gleiches gilt für die Ermittlung vom Kompensationsbedarf zukünftiger Planungen und für die Festlegung von geeigneten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die Genehmigung von Windenergieanlagen unterliegt nach der Aufhebung der Konzentrationszone i. d. R. dem Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Im Zulassungsverfahren gem. BImSchG müssen die einzelnen Umweltbelange weiter auf Grundlage detaillierter Projektplanung geprüft werden. In der Regel sind hierzu eine Umweltverträglichkeitsprüfung, ein landschaftspflegerischer Begleitplan und eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Herford, den 23.05.2022



9 Literaturverzeichnis

Nachstehend erfolgt gem. Nr. 3d der Anlage 1 zum BauGB eine Auflistung der Quellen (Referenzliste), die für die im vorliegenden Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (1973)

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Warendorf.

BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (2016)

Regionalplan Münsterland - Sachlicher Teilplan "Energie". - WMS-Dienst
abgerufen am: 21. Juni 2021 [http://www.bezreg-muenster.de/de/regionalplanung/regionalplan/teilplan_energie/index.html].

BFN (2017)

Kumulative Wirkungen des Ausbaus erneuerbarer Energien auf Natur und Landschaft.

BFN (2020)

Biosphärenreservate in Deutschland. - Website, abgerufen am 22. Juni 2021 [<https://www.bfn.de/themen/gebietsschutz-grossschutzgebiete/biosphaerenreservate.html>]. - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ.

BRINKMANN, R., BEHR, O., NIERMANN, I. & REICH, M. (2011)

Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und zur Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen.

BÜRO STELZIG (2021)

Artenschutzrechtliche Kartierungen auf dem Gebiet der Stadt Ennigerloh (Kreis Warendorf) im Zusammenhang mit dem FNP-Verfahren zur Darstellung von Windkraft-Konzentrationszonen. Hrsg.: ENNIGERLOH .

DIE BUNDESREGIERUNG (2012)

Nationale Nachhaltigkeitsstrategie - Fortschrittsbericht. - Berlin.

DNR (2011)

Windenergie und Biodiversität – Für eine Zukunft voller Leben . Thesenpapier zur DNR-Kampagne „Windkraft im Visier“.

GEOBASIS NRW, BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2022)

Touristik- und Freizeitinformationen NRW. - Website, abgerufen am 09. Mai 2022 [https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_tfis].

GEOLOGISCHER DIENST NRW – LANDESBETRIEB (2018)

Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 50.000 - Bodenschutz-
Fachbeitrag für die räumliche Planung. - DRITTE AUFLAGE 2018.

INFORMATION UND TECHNIK NORDRHEIN-WESTFALEN (2022)

OpenGeodata.NRW. - Website, abgerufen am 23. März 2022
[<https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/>].

IT.NRW (2022)

Kommunalprofil Ennigerloh. - WMS-Dienst <https://www.it.nrw/kommunalprofile>,
abgerufen am: 09. Mai 2022
[<https://www.it.nrw/sites/default/files/kommunalprofile/I05570020.pdf>].

KREIS WARENDORF (2021)

Geoportal Kreis Warendorf. - Website, abgerufen am 22. Juni 2021
[<https://geoportal.kreis-warendorf.de/startseite>].

LAI (2012)

Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von
Windenergieanlagen (WEA - Schattenwurf-Hinweise).

LANA (2010)

Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. - BUND/LÄNDER-
ARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG.

LANDESREGIERUNG NRW (2017)

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW).

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN (2021)

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des
Baugesetzbuches in Nordrhein Westfalen.

LANUV NRW (2012)

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen. -
LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-
WESTFALEN.

LANUV NRW (2013)

Hochwasser-Risikokarte und Überschwemmungsgebiete NRW. - WMS-Dienst
abgerufen am: 22. Juni 2021
[http://www.wms.nrw.de/umwelt/wasser/HW_Gefahrenkarte?]. - LANDESAMT
FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN.

LANUV NRW (2017)

Flächenentwicklung in Nordrhein-Westfalen – Berichtsjahr 2016. - WMS-Dienst abgerufen am:

[https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/boden/pdf/Bericht_zur_Flaechenentwicklung_2016.pdf].

LANUV NRW (2018)

Landschaftsinformationen (@LINFOS). - Website, abgerufen am 12. Mai 2022

[<http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>]. -

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

LANUV NRW (2020)

Digitaler Klimaatlas Nordrhein-Westfalen – auf Grundlage von Messdaten des Deutschen Wetterdienstes. - Website, abgerufen am 05. Mai 2022

[<http://www.klimaatlas.nrw.de>]. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND

VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

LANUV NRW (2022)

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". -

Website, abgerufen am 06. Mai 2022

[<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>].

LANUV NRW (2020a)

Energieatlas Nordrhein-Westfalen. - Website, abgerufen am 11. Mai 2022

[<https://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarten/wind>].

LWL (2013)

Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland. - WMS-Dienst abgerufen am: 11. Mai 2022

[<http://www.lwl.org/dlbw/service/publikationen/kulturlandschaft>].

MKULNV (2022)

Fachinformationssystem ELWAS mit dem Auswertewerkzeug ELWAS-WEB des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und

Verbraucherschutz NRW.. - Website, abgerufen am 11. Mai 2022

[<http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf>].

MKULNV & LANUV (2017)

Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (Fassung: 10.11.2017, 1. Änderung).



MKULNV & MWEBWV NRW (2020)

Windenergie-Erlass. Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung. - MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ & MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN.

MULNV NRW (2020)

Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem (ELWAS-WEB). - Website, abgerufen am 22. Juni 2021 [<http://www.elwasweb.nrw.de/elwasweb/index.jsf#>]. - WMS DIENST: <HTTP://WWW.WMS.NRW.DE/UMWELT/WASSER/WSG?>.

NIT (2000)

Touristische Effekte von On- und Offshore-Windkrananlagen in Schleswig-Holstein.

NNA (1990)

Biologisch-ökologische Begleituntersuchungen zum Bau und Betrieb von Windkraftanlagen.

REICHENBACH, M. & HANDKE, K. (2006)

Nationale und internationale methodische Anforderungen an die Erfassung von Vögeln für Windparkplanungen – Erfahrungen und Empfehlungen.

RICHARZ, K. (2014)

Energiewende und Naturschutz - Windenergie im Lebensraum Wald.

STADT ENNIGERLOH (2009)

Flächennutzungsplan der Stadt Ennigerloh.

STADT ENNIGERLOH (2022)

Ennigerloh Erleben. - Website, abgerufen am 09. Mai 2022 [<https://www.ennigerloh-erleben.de/>].